Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1881

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **1 (1882)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1881.

Von Andreas Heusler.

Erster Theil:

Bundesgesetzgebung.

I. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

1. *Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit.* Vom 22. Juni. Vollziehbar mit 1. Januar 1882. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 556 ff.)

Dieses Gesetz sollte ursprünglich den Anfangstitel des Obligationenrechts bilden, wurde dann aber davon getrennt, weil es sich nicht nur um Vertragsfähigkeit handelt. Es enthält Folgendes: Art. 1. Die persönliche Handlungsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit erlangt, welche für beide Geschlechter mit vollendetem 20. Altersjahre oder mit der Verheirathung eintritt. Art. 2. Das cantonale Recht kann die venia aetatis oder Jahrgebung an Minderjährige vom 18. Altersjahre an normieren. Art. 3. Die nach Obligationenrecht für den Mobiliarverkehr der Minderjährigen geltenden Bestimmungen sind auch auf die übrigen Rechtsgeschäfte derselben anwendbar. Dem cantonalen Rechte bleibt vorbehalten die Festsetzung der Testierfähigkeit der Minderjährigen und der Rechte derselben gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Art. 4. Gänzlich handlungsunfähig sind Personen, welche keinen bewussten Willen haben oder des Vernunftgebrauchs beraubt sind, solang dieser Zustand dauert. Art. 5. Das cantonale Recht kann Grundsätze über Beschränkung und Entzug der Handlungsfähigkeit aufstellen für Verschwender und solche, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Besorgung ihrer öconomischen Interessen un-

fähig sind, oder durch ihre Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzen; ferner für solche, die sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, und für die zu Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer ihrer Strafe. Art. 6. Die in Art. 5 vorgesehenen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit wirken gutgläubigen Dritten gegenüber erst von Veröffentlichung in dem Amtsblatte des, die Verfügung beschliessenden Cantons, und wenn der Bevormundete in einem andern Canton wohnt, von Veröffentlichung auch in diesem Cantone an. Alsdann erzeugen Rechtsgeschäfte solcher Entmündigter nur die Wirkungen, welche laut Obligationenrecht den Mobiliarverkehrsverträgen von Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit zukommen. Art. 7. Ueber die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen bestimmt das cantonale Recht. Art. 8. Beschränkung der Handlungsfähigkeit Volljähriger aus andern Gründen als in diesem Gesetze genannten ist unzulässig. Art. 9. Ueber Ehefähigkeit bleibt das Bundesgesetz betr. Civilstand und Ehe maassgebend. Art. 10. Dieses Gesetz gilt für alle Schweizer im In- und Ausland. Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören. Wenn aber ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre. Aus den Uebergangsbestimmungen bemerke man Art. 12: Personen, welche bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nach cantonalem Rechte die Handlungsfähigkeit bereits erlangt haben, bleiben handlungsfähig.

2. *Reglement* (des Bundesraths) *für die Führung der Civilstandsregister.* Vom 20. September. (Amtl. Samml. V, S. 529 ff.)

Enthält eine Revision der Vorschriften vom 17. September 1875. Ein besondrer ausführlicher Abschnitt (Art. 34 ff.) ist dem Verfahren bei Eintragung der Legitimation ausserehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe gewidmet.

3. *Instruction* (desselben) *für die Civilstandsbeamten, betreffend die statistischen Auszüge aus den Civilstandsregistern zu Handen der Bundesbehörden.* Vom 20. September. (Das. S. 546 ff.)

4. *Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland.* Abgeschlossen den 23. Mai, ratificiert von der Schweiz am 21. Juni, von Deutschland am 27. Juni. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 457 ff.)

Zusicherung wechselseitiger Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie auf Durchfuhr. Gegenseitiger Schutz von Fabrik- und Handelsmarken. Abgabenfreiheit der Gewerbetreibenden, welche im Gebiete des andern Theiles Waarenbestellungen suchen, u. s. f.

5. *Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Verlängerung der Dauer des zwischen beiden Ländern am 30. Juni 1864 abgeschlossenen Handelsvertrags und anderer Uebereinkommen.* Vom 26. September. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 572 ff.)

In Aussicht auf einen möglichen neuen Handelsvertrag Verlängerung desjenigen von 1864 bis 8. Februar 1882.

6. *Verlängerung der temporären Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Italien.* Vom 14. November. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 851 f.)

Bis 31. Mai 1882.

---

2. Sachenrecht.

7. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Deutschland, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.* Vom 23. Mai. (Das. S. 483 f.)

Erneuerung der Bestimmungen des Vertrags zwischen der Schweiz und dem Norddeutschen Bund vom 13. Mai 1869.

8. *Bundesrathsbeschluss betreffend Anwendung der Art. 4 und 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.* Vom 4. Jänner. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 279 f.)

Art. 4 des Gesetzes, wonach Anfangsbuchstaben einer Firma oder ausschliesslich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehende Zeichen zur Bildung einer Marke nicht genügen, ist nicht anwendbar auf Personennamen, die der Hinterleger gebrauchen darf, und auf Ziffern, Buchstaben und Worte, die durch Zeichnung oder eigenthümliche Form von andern leicht zu unterscheiden sind. — Ausnahmsweise dürfen als Marken angenommen werden Benennungen, die der Hinterleger für seine Erzeugnisse zuerst angewendet hat, und bei Uhren, Bijouterien u. dergl. sehr kleine, aus Anfangsbuchstaben bestehende Stempel, beides sofern sie schon vor 1. October 1879 in einem andern Lande hinterlegt waren und ohne Nachtheil des Berechtigten nicht abzuändern sind.

9. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem König-*

reich Belgien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken. Vom 11. Februar. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 301 ff.)

10. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und den Niederlanden betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.* Vom 27. Mai. (Das. S. 398 f.)

11. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesraths) *zum Bundesbeschluss betreffend Tragung der Kosten der Triangulation IV Ordnung im eidg. Forstgebiet.* Vom 12. April. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 373 f.)

12. *Verordnung* (des Bundesraths) *über die Bannbezirke für die Hochwildjagd.* Vom 2. August. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 486 ff.)

Neue Abgrenzung der Bannbezirke auf die nächsten 5 Jahre.

13. *Verordnung* (des Bundesraths) *über die Jagd auf Sumpf- und Wasservögel im Bannbezirk Bernina für die Hochwildjagd.* Vom 26. November. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 862 f.)

Bewilligung dieser Jagd während offener Jagdzeit unter genannten Beschränkungen.

---

3. Obligationenrecht.

14. Bundesgesetz über das Obligationenrecht. Vom 14. Juni. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 635 ff.)

Ueber Veranlassung dieses Gesetzes und Inhalt desselben hier ein Resumé zu geben, dürfen wir uns füglich enthalten, da dem Zweck dieser Uebersicht entsprechend unsre Mittheilungen doch nicht darüber hinausgehen könnten, einerseits nur allgemein Bekanntes zu sagen, andrerseits ein dürftiges Gerippe aufzustellen, wozu um so weniger Bedürfniss vorliegt, als das Gesetz in aller Händen ist.

15. *Rücktritt der Cantone Freiburg und Bern vom Concordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. Aug. 1852.* Freiburg am 27. Mai, Bern am 24. December. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 912.)

Das Concordat besteht jetzt bloss noch zwischen Zürich, Schwyz, Zug, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Appenzell (ausser und inner Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg. — Freiburg giebt als Gründe des Rücktritts an, das Concordat erfülle seine Bestimmung nicht mehr, veranlasse Betrügereien und ungerechte Reclamationen, und seine Aufhebung werde allgemein gewünscht.

Bern motiviert: Das Concordat entspreche seinem Zwecke nicht mehr und begünstige im Verkehr ungerechte Schädigungen. Vergl. unten Nr. 98 und 99.

16. *Bundesgesetz* (der Bundesversammlung) *betr. Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidg. Münzwesen.* Vom 30. April. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 453 f.)

Ausprägung des Zwanzigrappenstücks im Gewichte von 4 Grammen, aus Nickel mit oder ohne Kupferzusatz.

17. *Bundesgesetz* (der Bundesversammlung) *über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten.* Vom 8. März. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 400 ff.)

18. *Regulativ* (des Bundesraths) *über die Hinterlage der Werthschriften behufs Deckung von sechzig Procent der Notenemission der schweizerischen Emissionsbanken.* Vom 21. December. (Das. S. 864 ff.)

19. *Vollziehungsverordnung* (desselben) *zum Bundesgesetze über Ausgabe und Einlösung von Banknoten.* Vom 21. December. (Das. S. 869 ff.)

Laut der Bundesverfassung von 1874 Art. 39 ist der Bund befugt im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen. Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.

Die Bundesversammlung erliess unterm 18. September 1875 ein Gesetz über diese Materie, welches jedoch durch die Volksabstimmung verworfen wurde. Eine Initiativbewegung mit dem Begehren, dem Bund das Monopol zur Banknoten-Ausgabe zuzuwenden und eine diessbezügliche Verfassungsveränderung zu beschliessen, bildete das hauptsächlichste Motiv diese Verfassungsbestimmung zu ordnen. Die Bundesbehörden verlangten in keiner Weise nach dem Monopol, sondern erkannten ihre Pflicht mehr in einer richtigen Controle dieses Geschäftszweiges. Diesem Mangel einer controlierenden Aufsicht durch den Bund soll nun durch das vorliegende Gesetz abgeholfen werden.

Der hauptsächlichste Vorwurf, welcher den Emissionsbanken gemacht wurde, war die mangelhafte Deckungsweise der Banknoten und die dadurch entstandene Unsicherheit im Verkehr. Vierundzwanzig Emissionsbanken waren seit 1876 durch ein Concordat verbunden und boten durch ihr einbezahltes Capital und den Reservefond, sowie durch die unter sich ausgeübte Controle scheinbar genügende Sicherheit. Eine

schwache Seite bildete jedoch die von vielen Banken ausgeübte Geschäftsthätigkeit, namentlich auf dem Gebiete des Hypothekarwesens, während die Emissionsbanken sich ausschliesslich mit durchaus soliden, keinen Werthschwankungen unterworfenen und zugleich leicht realisierbaren Geschäften zu befassen haben. Ueberdies wurden noch Banknoten ausgegeben von zwölf weitern Banken ausser dem Concordat, welche theilweise kein einbezahltes Capital hatten, theilweise auch ungenügende Reservefonds, und deren Geschäftsthätigkeit sich ebenfalls nicht in dem Rahmen der Emissionsbanken bewegte.

An der Spitze des Gesetzes stehen die allgemeinen Grundsätze, dass der Bundesrath die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten ertheilt, die er aber bei Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse nicht verweigern darf; dass der Bund für die Noten der Emissionsbanken keine Gewähr leistet, jede Bank nur für ihre eigenen Noten verantwortlich ist, und Niemand gehalten ist, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen. Die Ermächtigung kann nur solchen Anstalten gewährt werden, welche in der Schweiz ihren Hauptsitz haben, als Cantonalanstalten oder Actiengesellschaften constituiert sind, öffentlich Rechnung ablegen, ein eingezahltes Capital von wenigstens 500,000 Fr. besitzen, und sich verpflichten, die Noten der andern Emissionsbanken an Zahlung anzunehmen. Den Cardinalpunkt des Gesetzes bildet die Deckung der ausgegebenen Noten. Bei der Verschiedenheit der Geschäftsthätigkeit war es nicht möglich im Gesetz eine gleiche Behandlung für Alle zu erlangen, ausgenommen was die Deckung an Baarschaft anbelangt, welche für sämmtliche Emissionsbanken auf 40% der jeweiligen Notencirculation festgesetzt und getrennt von den übrigen Kassenbeständen zu halten ist. Die übrige Deckung, nämlich 60% der Notenemission, soll erfolgen entweder durch Hinterlage von Werthschriften oder die Garantie des Cantons, auf dessen Gebiet die Bank ihren Hauptsitz hat, oder durch den Bestand des Wechselportefeuille, sofern die betreffende Anstalt sich ausschliesslich mit Disconto-Geschäften befasst.

Der Bund sorgt für die Gleichförmigkeit der Noten. Dieselben bestehen in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Franken, jedoch dürfen die Noten von 50 Franken nicht mehr als den fünften Theil des Emissionsbetrages einer Bank ausmachen.

Jede Bank hat die Verpflichtung auf erste Vorweisung hin an ihrer Hauptcassa ihre eigenen Noten einzulösen, bei

ihren Zweiganstalten längstens binnen zwei Tagen nach Vorweisung.

Beschädigte Noten sind zum vollen Werthe einzulösen, wenn der vorgewiesene Theil grösser als die Hälfte, oder, falls er kleiner ist, der Inhaber den Nachweis leistet, dass der andere Theil zerstört ist. Eine Ersatzleistung für verlorene oder ganz zerstörte Noten findet nicht statt.

Bei Nichtbezahlung einer Note ist Protest zu erheben und kann der Inhaber des Protestes beim Bundesgericht die Zwangsliquidation der Bank verlangen, welche nach bestehendem Concursrecht zu geschehen hat. Das Bundesgericht ernennt einen Commissär, welcher zu Handen der Noteninhaber vorweg Deckung erhält aus der vorhandenen Baarschaft und dem Erlös des Wechselportefeuille, oder der Werthschriftenhinterlage. Hat der Canton Garantie geleistet, so hat derselbe den durch die Baarschaft nicht gedeckten Betrag der ausstehenden Noten bis auf 60% der Emission in die Concursmasse einzuwerfen. Für eine eventuelle Restforderung sind die Noteninhaber unmittelbar nach den Pfandrechten zu collocieren.

Die Controle über die Emissionsbanken übt der Bundesrath aus. Zu diesem Zweck haben periodische Veröffentlichungen der wöchentlichen Situation und der Monatsbilanzen stattzufinden.

Als Control-Gebühr haben die Banken dem Bund Eins vom Tausend des Betrages ihrer Notenemission und ferner Eins vom Tausend, wenn eine Werthschriftenhinterlage stattfindet, zu entrichten. Die Banknotensteuer zu handen der Cantone darf sechs vom Tausend der Emission nicht übersteigen und ist die Steuer innerhalb des nämlichen Cantons von allen Emissionsbanken gleichmässig zu erheben.

Gegen Solche, welche ohne Ermächtigung des Bundes Banknoten ausgeben, sind Gefängnissstrafen und Geldbussen vorgesehen. Ebenso gegenüber den verantwortlichen Leitern und Geschäftsführern, wenn sie den Vorschriften des Gesetzes zuwider handeln.

Das Regulativ giebt Vorschriften über Deposition, Aufbewahrung und Controle der beim cantonalen Depositenamt behufs Deckung von 60% der Notenemission zu hinterlegenden Werthschriften.

Die Vollziehungsverordnung regelt hauptsächlich das Verfahren bei Nachsuchen und Bewilligung der Notenemission, unterstellt die Ueberwachung des Banknotenwesens dem Finanzdepartement, das zu diesem Zweck ein besonderes Controlbüreau erhält, setzt als Anfangszeit der Verpflichtung, für

40% der Notencirculation Baardeckung bereit zu halten, den Tag fest, an welchem die bundesräthliche Ermächtigung publiciert wird, resp. neue Emissionsbanken die erste Lieferung von Notenformularen in Empfang nehmen, und gestattet den alten Emissionsbanken, die bisherigen Noten bis zum Ersatz durch neue in Circulation zu setzen.

20. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesraths) *betreffend Controlierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren.* Vom 17. Mai. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 386 ff.)

Sehr detaillierte Bestimmungen über Proben und Stempelungen, Organisation der Controlämter und beeidigte Probierer.

21. *Vollziehungsverordnung* (desselben) *zum Art. 11 des Bundesgesetzes über die Controle von Gold- und Silberwaaren.* Vom 17. Mai. (Das. S. 395 f.)

22. *Reglement* (desselben) *über die Organisation und Befugnisse des eidgenössischen Controlamtes für Gold- und Silberwaaren.* Vom 26. August. (Das. S. 518 ff.)

23. *Bundesrathsbeschluss betreffend die Stempelzeichen auf Gold- und Silberwaaren.* Vom 30. Christmonat. (Das. S. 926 ff.)

24. *Weltpostvertrag. Beitritt Grossbritanniens für seine Colonien Grenada, St. Lucia und Tabago, sowie die Türksinseln in Westindien;* vom 21. Januar (Amtl. Samml. N. F. V, S. 300), *der Republik Chili,* vom 14. December 1880 (ib. 309), *der Republik Paraguay,* vom 8. April (ib. 381), *der Republik Guatemala,* vom 13. Mai (ib. 397), *Grossbritanniens für seine Colonien Barbados und St. Vincent in Westindien,* vom 30. Juni (ib. 440).

25. *Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Auswechslung von Poststücken ohne Werthangabe, abgeschlossen in Paris den 3. November 1880, ratif. von der Bundesversammlung den 23. December 1880, in Vollziehung getreten in der Schweiz mit 1. October 1881.* (Amtl. Samml. N. F. V, S. 879 ff.)

Als Poststücke können Gegenstände ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm versandt werden. Frankierung ist obligatorisch. Briefe oder Correspondenznotizen oder Gegenstände, welche zollamtlicher Behandlung unterliegen,

sind ausgeschlossen. Bei Verlust tritt Entschädigung nach dem Werth, aber höchstens bis auf Fr. 15. — ein.

26. *Vertrag zwischen der schweizerischen Postverwaltung und derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, betr. die Auswechslung von Geldanweisungen.* Vom 18. October/30. November. (Amtl. Samml. N. F. Band V, S. 983 ff.)

Vereinbarung des Austausches von Geldanweisungen bis auf den Betrag von 50 Dollars. Den Einzahlern wird Garantie geleistet bis zu dem Augenblicke, in welchem diese Summen den Adressaten regelmässig ausbezahlt oder den Einzahlern zurückvergütet worden sind. Das Uebrige betrifft den Verrechnungsmodus von Staat zu Staat. Der Vertrag setzt die frühern von 1867 und 1872 ausser Kraft und kann auf ein Jahr gekündigt werden.

27. *Bundesrathsbeschluss betr. den Transport von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor auf den schweizerischen Eisenbahnen.* Vom 16. Hornung / 15. März. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 304 f.)

Wenn zur Einfuhr bestimmt, von der Beförderung gänzlich ausgeschlossen, bei der Durchfuhr unter zollamtlichem Verschluss zu befördern.

28. *Bundesrathsbeschluss betr. einen zweiten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen.* Vom 28. Juni. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 455 f.)

Betrifft die Zündhölzchen und Streichkerzchen.

29. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesraths) *zum Zollgesetz vom 27. August 1851.* Vom 18. October. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 588 ff.)

148 Artikel, meist administrativ-formaler Natur, bisweilen aber, so z. B. in dem Abschnitt über Freipassgüter, an civilrechtlich erhebliche Fragen streifend.

---

30. *Bundesgesetz betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb.* Vom 25. Juni. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 562 ff.)

Das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken von 1877 hatte die Haftpflicht des Fabrikanten aus Fabrikbetrieb nur provisorisch geregelt und in Art. 5 ein besonderes Bundesgesetz verheissen, das nun hier vorliegt, in der Hauptsache sich anschliessend an die provisorischen Bestimmungen des 1877er Gesetzes. Der Fabrikant haftet bei allen in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch deren Betrieb erfolgten Tödtungen oder Körperverletzungen von Angestellten und Arbeitern für den dadurch entstandenen Schaden, a) wenn er selbst oder einer seiner Mandatare, Repräsentanten, Leiter

oder Aufseher durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtungen das Unglück herbeigeführt hat; b) auch ohne Verschulden, wenn er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verbrechen oder Vergehen dritter, vorhin nicht genannter Personen, oder durch eigenes Verschulden des Betroffenen erfolgt ist. — Art. 3. In den vom Bundesrath als gesundheitsgefährlich bezeichneten Industrieen haftet der Unternehmer auch für den Schaden aus Krankheit des Angestellten oder Arbeiters, wenn die Erkrankung erwiesenermaassen und ausschliesslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist. Art. 4. Rückgriffsrecht des Betriebsunternehmers auf diejenigen Personen, für deren Verschulden er haftbar ist. Art. 5. Billige Reduction der Ersatzpflicht des Unternehmers tritt ein a) wenn der Unfall (ausser Krankheit nach Art. 3) durch Zufall eingetreten ist; b) wenn dem Geschädigten ein Theil der Schuld an dem Unfall (auch an der Krankheit nach Art. 3) zufällt, besonders wenn er gegen die Vorschriften des Fabrikreglements gehandelt oder als Angestellter oder Arbeiter einen Mangel an den Einrichtungen, der den Unfall herbeiführte, trotz Entdeckung desselben einem Vorgesetzten nicht zur Kenntniss gebracht hat, es könnte denn bewiesen werden, dass der Fabrikant oder die zuständige Aufsichtsperson schon ohnediess diesen Mangel kannte; c) wenn schon früher erlittene Verletzungen auf die letzte und deren Folgen Einfluss hatten oder die Gesundheit des Erkrankten durch seine frühere Gewerbsausübung schon geschwächt war. Art. 6. Der Schadenersatz umfasst im Todesfalle die Arzt- und Beerdigungskosten, den Schaden der Erwerbsunfähigkeit während der Krankheit und den Schaden der Hinterlassenen, zu deren Unterhalt der Getödtete pflichtig war (in Betracht können kommen Ehegatten, Kinder, Grosskinder, Eltern, Grosseltern, Geschwister); bei Verletzung oder Erkrankung alle Heilungs- und Verpflegungskosten und Schaden wegen gänzlicher oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit. In den schwersten Fällen soll die Entschädigungssumme weder den sechsfachen Jahresverdienst, noch Fr. 6000 übersteigen, ausser bei strafrechtlich verfolgbarem Verschulden des Fabrikanten. Art. 7. Die Forderungen Entschädigungsberechtigter sind nicht rechtsgültig verpfänd- oder übertragbar, und von der gerichtlichen Execution frei. Art. 8. Wenn bei der Urtheilsfällung die Folgen des Unfalls noch nicht klar sind, so kann der Richter die Festsetzung einer grösseren Entschädigung vorbehalten, immerhin in den Grenzen von Art. 6. — Art. 9. War der Geschädigte bei einer Casse versichert, und hat der Fa-

brikant zu dieser Versicherung durch Beiträge mitgewirkt, so sind die von der Casse bezahlten Beträge von der Entschädigung ganz in Abzug zu bringen, sofern der Fabrikant wenigstens die Hälfte an die Prämie gezahlt hat, und nach Verhältniss, sofern er weniger als die Hälfte beigetragen. Er hat aber auf diese Abzüge nur Anspruch, wenn die Versicherung alle Unfälle und Erkrankungen umfasst. Art. 10. Beschränkung oder Ausschliessung dieser Gesetzesbestimmungen durch Reglemente oder besondere Uebereinkunft mit den Arbeitern ist dem Fabrikanten nicht gestattet. Art. 11. Streitigkeiten über die aus diesem Gesetze abgeleiteten Ansprüche entscheidet der cantonale Richter, mit Weiterziehung an das Bundesgericht. Art. 12. Verjährung der Ansprüche nach einem Jahre von dem Tage des Unfalls an, resp. dem Tage an, da die Krankheit als Folge des Berufs amtlich ausgewiesen wurde. Art. 14. Ueber Zweifel, ob eine industrielle Anstalt, die nicht auf dem Fabrikverzeichnisse steht, in dasselbe hätte eingetragen sein sollen, und demnach ein in derselben vorgekommener Unfall (oder Krankheit) unter dieses Gesetz falle, entscheidet der Bundesrath endgültig.

31. *Verordnung* (des Bundesraths) *über Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals im Dienste.* Vom 30. Christmonat. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 920 ff.)

Bei Tödtung Fr. 2000—5000, bei Invalidität eine Rente in Abstufungen.

II. Strafrecht.

32. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn.* Vom 16. Februar, ratif. v. Italien am 24. April, von der Schweiz am 17. Juni. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 576 ff.)

Enthält auch Vorschriften über die gegenseitige Uebergabe von auszuliefernden Individuen, Vaganten und Bettlern.

Zweiter Theil.

Cantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines.

(Gesetzgebung überhaupt, Publication der Gesetze u. s. f.)

33. *Partialrevision der Verfassung des Cantons Zug.* Vom Volke angenommen den 30. October. Von der Bundesver-

sammlung gewährleistet den 23. December. (Bes. gedr. cfr. A. S. der B.-G., N. F. Bd. V, S. 909 f.)

Die Hauptänderung besteht darin, dass bei Volksabstimmungen über Verfassungsrevision und über Referendumsvorlagen zur Annahme oder Ablehnung der neu vorgelegten Verfassung resp. zur Verwerfung des Gesetzes nicht mehr wie bisher die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten, sondern bloss der Stimmenden nothwendig ist. Ferner ist neu, dass die Gesammtheit des Volkes 15 Cantonsräthe wählt. Sonst bleiben die politischen Gemeinden die Wahlkörper für den Cantonsrath, nur wählen sie fortan (statt wie bisher auf 250 Seelen) auf je 400 Einwohner und Bruchtheile über 200 je ein Mitglied, wodurch die Zahl der Cantonsräthe von 85 auf 58 herabsinkt. Endlich wird für die Beschlussfähigkeit des Cantonsraths nicht mehr wie bisher die Anwesenheit von zwei Drittheilen, sondern bloss die der absoluten Mehrheit der Mitglieder verlangt. — Diese Revision, die noch nach alter Verfassung zu ihrer Annahme der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten bedurfte, ist mit der knappen Mehrheit von 19 Stimmen angenommen worden, indem von 4552 Stimmberechtigten 2296 ein „Ja“ in die Urne legten.

34. *Ausführungsgesetz* (des Grossen Raths des Cantons Graubünden) *zu Art. 3 der Cantonsverfassung, betr. Ausübung des Initiativrechts.* Vom Volke angenommen den 28. August. (Amtl. Ges.-S. Bd. V, S. 84 f.)

Das Initiativrecht (für principielle oder articulierte Vorschläge) wird durch Unterschrift der Initianten auf genau überschriebene und datierte, den Vorschlag enthaltende Bogen ausgeübt. Die Stimmberechtigung der Unterschriebenen ist vom Gemeindevorstand unentgeltlich zu bescheinigen. Unterschriften sind nur ein Jahr lang gültig. Der Kleine Rath hat den Vorschlag dem Grossen Rathe in seiner nächsten Sitzung vorzulegen und dieser spätestens innerhalb $1^1/_2$ Jahren die Volksabstimmung anzuordnen.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

35. *Kreisschreiben* (des Regierungsraths des Cantons Bern) *an die Regierungsstatthalter betr. die Abänderungen, welche die cantonalen Vorschriften infolge des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit erleiden.* Vom 12. Christmonat. (Ges., Dekr. u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 527 f.)

Als ausser Kraft getreten werden erklärt Art. 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1864 betr. Modification der Satzung 165 des C. G. B. — Die Stimmberechtigung an den Einwohner- und Burgergemeindeversammlungen tritt jetzt auch mit dem 20. Altersjahre ein. — In Aufhebung von Satz. 298 C. G. B. hört die Bevogtung der Minderjährigen ordentlicherweise mit zurückgelegtem 20. Altersjahre auf. — Abänderungen erleiden Satzung 165 Ziff. 4 des C. G. B., Art 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1864 und Art. 2 des Dekrets vom 16. Februar 1837, sowie Satzung 224 des C. G. B.

36. *Decret* (des Grossen Raths des Cantons Lucern) *betr. die Einführung des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881.* Vom 1. December. (Samml. der Ges. Bd. VI, S. 389 f.)

Im bürgerlichen Gesetzbuch werden als aufgehoben erklärt § 79 Ziff. 2, insofern als zur Handlungsfähigkeit die „Herausnahme des Vermögens“ nicht mehr erforderlich ist; § 79 Ziff. 3 insofern als venia aetatis erst vom 18. Altersjahre an erlangt werden kann; § 76 Absatz 2 insofern als der volljährige Sohn, wenn auch in der Familie des Vaters befindlich, künftig für alle auch ohne Wissen des Vaters geschlossenen Verträge verbindlich wird. Im Vormundschaftsgesetz von 1871 wird § 3 litt. a aufgehoben, insofern als bei Abschluss eines Ehevertrages eine Beistandschaft der betreffenden Frauensperson nur im Falle ihrer Minderjährigkeit oder ihrer nach Bundesgesetz Art. 5 bestehenden ganzen oder theilweisen Handlungsunfähigkeit eintritt.

37. *Einführung* (des Regierungsraths des Cantons Zug) *des Bundesgesetzes betr. die persönliche Handlungsfähigkeit.* Vom 24. November. (Amtsbl. Nr. 47.)

Erklärt eigentlich einfach alle widersprechenden Bestimmungen des cantonalen Rechts ausser Kraft.

38. *Publication* (des Regierungsraths des Cantons Baselstadt) *betr. Einführung des Bundesgesetzes über persönliche Handlungsfähigkeit.* Vom 5. November. (Ges.-S. Bd. XX, S. 332 f.)

Aehnlich wie das Vorige (Nr. 37).

39. *Kreisschreiben* (des Regierungsraths des Cantons St. Gallen) *an die Bezirksammänner und Gemeinderäthe des Cantons betr. die Einführung des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit.* Vom 3. October. (Amtsbl. 1881, S. 795 ff.)

Es wird hier ausgesprochen, dass kein Grund vorliege, die Schutzvogtei über Frauenspersonen eingehen zu lassen,

dieses Institut werde gegentheils eine willkommene Zufluchtsstätte bilden für alle Jene, welche aus Gefühl der Schwäche etc. von dem Vorrechte der Ziff. 2 Art. 5 des B. G. Gebrauch machen wollten, sich freiwillig unter die Vormundschaft begeben zu dürfen. Solche Personen sollen mit einem von ihnen nach freier Wahl bezeichneten Schutzvogte versehen werden (laut Art. 104 und 115 des Gesetzes über Vormundschaftswesen).

40. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *coordonnant diverses dispositions des lois cantonales avec la loi fédérale sur la capacité civile.* Du 3 décembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 562 ss.)

Modificiert werden vom Code civil die Art. 211, 284, 285 und 286 im Sinne von Art. 1 und 2 des B. G., aufgehoben Art. 283. Modificiert wird ferner Code de proc. civ. Art. 1012 (Verfahren bei Mehrjährigerklärung).

41. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *concernant les communications à faire par les officiers de l'état civil en matière de reconnaissance d'enfants naturels.* Du 20 décembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 603 s.)

Anzeige an die Heimatgemeinde des Vaters innert 14 Tagen seit Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater, ausdrücklicher oder durch Eheschluss erfolgter. Diese Anzeige gilt als die im Code civil Art. 192, 2 verlangte officielle Mittheilung.

42. *Verordnung* (des Cantonsraths des Cantons Schwyz) *über Niederlassung und Aufenthalt.* Vom 1. December. (Amtsbl. von 1882, Nr. 3.)

Niedergelassener ist, wer in einer Gemeinde des Cantons, in der er nicht Bürger ist, seinen Wohnsitz nimmt und entweder eigenen Haushalt führt oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt. Aufenthalter ist jeder Ausländer, Schweizer- oder Cantonsbürger, der sich in einer Gemeinde des Cantons, in der er nicht Bürger ist, aufhalten will, ohne die Eigenschaften zu besitzen, welche den Begriff der Niederlassung bilden. Die Verordnung trägt, soweit nicht die grundsätzlichen Bestimmungen des Bundesrechts mitaufgenommen sind, polizeilichen Character.

43. *Legge* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *circa l'esercizio dei diritti politici.* Del 15 luglio 1880, vom Bundesrath genehmigt den 18. Januar 1881. (Racc. delle Leggi, N. S. Vol. VII, pag. 1 ss.)

Auf Grundlage von Art. 43 der Bundesverfassung.

44. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *sur la naturalisation et la renonciation à la nationalité.* Du 3 décembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 593 ss.)

Begehren um Staatsbürgerrecht sind an den Staatsrath zu richten unter Nachweis 1) der Bewilligung des Bundesraths, wenn der Petent Ausländer ist, 2) guten Leumdens, 3) zweijährigen Wohnsitzes im Canton, oder eines dem Canton geleisteten Dienstes oder sonst empfehlender geistiger Eigenschaften, 4) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch eine Gemeinde des Cantons. Auf Empfehlung des Staatsraths ertheilt der Grosse Rath das Bürgerrecht. Dasselbe gilt auch für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder. Gebühr Fr. 200 bis Fr. 1000. — Verzicht auf das Bürgerrecht gemäss Bundesgesetz vom 3. Juli 1876. Der im Ausland Bürger gewesene Waadtländer kann innerhalb sechs Monaten nach seiner Rückkehr in den Canton und unter Vorlage der Autorisation des Bundesrathes sein Cantons- und sein früheres Gemeindebürgerrecht durch Erklärung an den Staatsrath wieder gewinnen. Dieses gilt auch für Witwen, geschiedene Frauen und Descendenten des auswärts naturalisiert gewesenen Waadtländers. Gebühr 20 Fr.

---

45. *Gesetz* (des Landraths des Cantons Basel-Landschaft) *betr. die Organisation und Verwaltung der Gemeinden.* Vom 14. März, vom Volke angenommen am 21. August, in Kraft getreten mit 1. Januar 1882. (Amtsbl. Nr. 12 und 25.)

46. *Vollzugsverordnung* (des Regierungsraths) *zu diesem Gesetz.* Vom 17. December. (Amtsbl. vom 22. December.)

Dieses sehr umfassende Gesetz ordnet in klarer und erschöpfender Weise die Verhältnisse der politischen oder Einwohnergemeinde und diejenigen der Bürgergemeinde, die Obliegenheiten und Competenzen ihrer verschiedenen Organe, das Gemeindesteuerwesen und überhaupt das ganze Gebiet der Gemeindeverwaltung. Hauptzweck des Gesetzes war: Sammlung und Sichtung der in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen, Uebertragung einer Reihe von Functionen, die bisher den Bezirksschreibern und Statthaltern oblagen, an die Gemeindebehörden (namentlich Niederlassungs- und Aufenthaltswesen und freiwillige Fahrnissganten), zugleich auch Entlastung der Gemeinderäthe von gewissen Arten von Fahrnisssteigerungen und Verbesserung der Aufsicht und Controle über die ganze Verwaltung.

Aus dem 167 Paragraphen enthaltenden Gesetz heben wir folgendes hervor:

Die politische Gemeinde besteht aus der Gesammtheit der stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebanns, die Bürgergemeinde aus denjenigen stimmberechtigten Angehörigen der politischen Gemeinde, welche in derselben Bürgerrecht besitzen. Die Bürgergemeinde besorgt das Vormundschaftswesen, das Armenwesen, die Verwaltung der Bürgergüter (besonders der Waldungen), die Aufnahme neuer Bürger; alle übrigen Gemeindeangelegenheiten sind Sache der politischen Gemeinde. Der Canton zählt 74 politische Gemeinden, 16 im Bezirk Arlesheim, 14 im Bezirk Liestal, 19 im Bezirk Sissach, 15 im Bezirk Waldenburg. In einer Gemeinde, Arisdorf, sind 2 Bürgergemeinden (Arisdorf und Olsberg) enthalten, während dagegen die erst vor Kurzem entstandene Gemeinde Birsfelden keine Bürgergemeinde besitzt.

In der Regel ist der Gemeinderath der politischen Gemeinde (bei weniger als 500 Einwohnern 3 Mitglieder, bei 500—1200 5 Mitglieder, bei mehr als 1200 Einwohnern 7 Mitglieder) auch die Verwaltungsbehörde der Bürgergemeinde, doch kann die Bürgergemeinde die Aufstellung eines besondern Bürgerraths und Bürgerrathsschreibers beschliessen.

Die Gemeindeversammlung wählt sämmtliche Beamte und Angestellte der Gemeinde, die Primarlehrer inbegriffen, bestimmt das Budget, beschliesst über Gemeindesteuern und Gehalte, über Neubauten, über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Liegenschaften, Führung von Processen, und erlässt die erforderlichen Reglemente. Durch solche Reglemente können, namentlich behufs Handhabung der Ortspolizei, Geldbussen bis auf 20 Fr., eventuell bis 6 Tage Gefängniss, angedroht werden, über deren Anwendung der Gemeinderath urtheilt. Gegen alle Strafurtheile des Gemeinderaths kann jedoch innert 5 Tagen an das Präsidentenverhör des Bezirksgerichts appelliert werden.

Gegenüber grundloser Weigerung, einzelne Gemeindeämter auf eine Amtsdauer zu übernehmen, können die Gemeinden Ordnungsbussen bis auf 50 Fr. androhen, welche durch den Regierungsrath auszusprechen sind.

Ist der Eigenthümer eines baufälligen Hauses, welches die Sicherheit des Verkehrs bedroht, ausser Stande die Kosten der Wiederherstellung zu bestreiten, so sollen dieselben von der cantonalen Brandcasse vorschussweise getragen werden und letztere geniesst dafür ein Concursvorrecht in 1. Classe (Meliorationen). Der Gemeinderath ist Fertigungsbehörde; alle Verträge über Kauf und Tausch von Liegenschaften und über Belastung von Liegenschaften mit Dienstbarkeiten sollen von dem Gemeinderath gefertigt werden.

Wo nicht die Gemeinde besondere Gantmeister aufstellt, besorgt der Gemeinderath unter Mitwirkung des Bezirksschreibers die sämmtlichen Liegenschaftsganten und die amtlichen Fahrnissganten, namentlich den Einzug und die Ablieferung der Gantgelder. Bei den freiwilligen Fahrnissganten ist nun die Mitwirkung der Bezirksschreiberei weggefallen; an deren Stelle fungiert ein Mitglied des Gemeinderathes (resp. der Gantcommission) oder der Gemeindeschreiber als Gantschreiber. Der Gemeinderath ist jedoch, abgesehen von amtlichen Steigerungen, nur verpflichtet zu Besorgung von Fahrnissganten a) von Gemeinden, b) von Solchen, die aus einer Ortschaft wegziehen, c) von Solchen, die den bisherigen Beruf aufgeben, d) behufs Liquidation von Hinterlassenschaften.

Für richtige Ablieferung der Gantgelder haben die Gemeinderäthe eine Amtscaution durch Bürgen zu leisten; überdiess haften sämmtliche Mitglieder dafür solidarisch.

Wo die Gemeinde besondere (2—3) Gantmeister aufstellt, besorgen diese an Stelle des Gemeinderaths das Gantwesen, und haben hiefür ebenfalls Bürgen zu stellen. In diesem Falle haften jedoch dem Gantrodeleigenthümer nicht in 1. Linie die Mitglieder der Gantcommission solidarisch, sondern nach dem Einzüger zuerst dessen Bürgen, dann erst die übrigen Gantmeister, eventuell deren Bürgen.

Die Fertigung von Grundpfandtiteln (Obligationen) bleibt nach wie vor Sache der Bezirksschreiberei; dagegen besteht in jeder Gemeinde eine Würdigungscommission von 7 Mitgliedern, welcher die Gemeinderathsmitglieder von Amtswegen angehören, und welche auf Verlangen die zu verpfändenden Grundstücke genau zu beschreiben und zu schätzen hat.

Der Würdigungsschein soll angeben, wie hoch im Veräusserungsfalle der mittlere Geldwerth des Grundstücks sich belaufen möchte.

Die Schatzungsmänner haften solidarisch auf 10 Jahre für die höchste Pünktlichkeit bei ihren Functionen und können, wenn hohe zur Zeit der Schatzung geschehene Uebertreibung im Schätzen nachgewiesen wird, von dem dadurch verkürzten Theile gerichtlich belangt werden.

Im Uebrigen sind die Gemeindebehörden bei Nichterfüllung ihrer Amtspflichten nach den Bestimmungen der §§ 23 bis 32 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 25. November 1851 schadenersatzpflichtig.

Aus den Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens ist hervorzuheben: dass der Gemeindecassier eine Verpfändung oder Veräusserung von Werthschriften der Gemeinde Dritten gegenüber gültig nur vornehmen kann, wenn

er auf Grund vorherigen Beschlusses des Gemeinderaths vom Gemeindepräsidenten schriftlich dazu bevollmächtigt ist.

Im Steuerwesen beschränkt sich das Gesetz auf eine Anzahl allgemeiner Grundsätze und lässt im Uebrigen, unter Aufsicht des Regierungsrathes, den Gemeinden eine ziemlich weitgehende Selbständigkeit.

Wird das gesammte Reinvermögen besteuert, so fallen die hausräthlichen Gegenstände, die zum eigenen häuslichen Gebrauch des Steuerpflichtigen dienen, ausser Berechnung; dagegen kommen in Rechnung alle Capitalien und Guthaben, sie mögen in oder ausser der Gemeinde angelegt sein.

Die Steuerpflicht trifft alle Bürger, Niedergelassenen und Aufenthalter; sie entsteht mit dem Wohnsitz in der Gemeinde und erstreckt sich auf jedes Quartal, bei dessen Beginn der Steuerpflichtige in der Gemeinde niedergelassen ist oder bleibenden Aufenthalt hat.

Inhaber eines Gewerbes sind, auch wenn sie auswärts wohnen, für einen entsprechenden Theil ihres Vermögens und für das aus dem Gewerbsbetrieb gewonnene Einkommen steuerpflichtig.

Corporationen, Actiengesellschaften und Genossenschaften sind in der Gemeinde steuerpflichtig für ihr Grundeigenthum und für den Reservefond.

Steuerpflichtig (zu Gunsten der politischen Gemeinde) ist auch das Vermögen der Bürgergemeinde (also namentlich auch die Gemeindewaldungen); von der Vermögenssteuer frei sind dagegen alles directe und indirecte Staatsgut (inclusive Cantonalbank), die Armengüter und Schulgüter der Gemeinden, gemeinnützige Anstalten und Stiftungen und die Liegenschaften der Eisenbahngesellschaften, soweit sie dem Bahnbetrieb dienen. Von der Erwerbssteuer befreit sind die Cantonalbank, die Eisenbahngesellschaften und die Polizeiangestellten. Armensteuern sind Sache der Bürgergemeinde; sie können verlegt werden wie Gemeindesteuern, doch mit dem Unterschied, dass Nichtbürger nur für ihr im Gemeindebann gelegenes Grundeigenthum belastet werden können.

Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, das Steuerregister in seinem ganzen Umfang einzusehen.

Die Gemeinden können beschliessen, dass nach dem Todesfall jedes Steuerpflichtigen ein Inventar durch den Gemeinderath aufzunehmen ist, soweit nicht schon sonst eine Inventur stattfindet. Sie beschliessen auch über die Folgen der Verheimlichung von Steuerobjecten und über Steuerbefreiungen, soweit letztere nicht schon im Gesetz enthalten sind.

Alle Steuerreglemente und Steuerbeschlüsse unterliegen der Prüfung und Genehmigung des Regierungsraths, welcher namentlich auch darauf achten soll, dass die einzelnen Steuerfactoren in richtigem Verhältniss belastet werden.

Aus der Vollzugsverordnung ist hervorzuheben: § 16 „wegen Schuld- und Steuerforderungen dürfen keine Ausweisschriften zurückbehalten werden.“ (Oberer.)

47. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Zürich) *betr. Abänderung von § 145, Abs. 1 des Gesetzes über Gemeindewesen vom 27. Juni 1875.* — Vom 27. März. (Off. Samml. der Ges. Bd. XX, S. 240 f.)

Erklärt das Staatssteuerregister als maassgebend für Erhebung der Gemeindesteuern.

48. *Vollziehungsverordnung* (des Regierungsraths des Cantons Solothurn) *zum Gemeindegesetz.* Vom 15. Juli. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 26 ff.)

In die Competenz der Bürgergemeinde fällt u. A. das Vormundschaftswesen in Bezug auf die Gemeindebürger, das Armenwesen, sofern die Nichtbürger zu keinen Leistungen angehalten werden; in die der Einwohnergemeinde das Civilstandswesen. Die Vollziehungsverordnung verbreitet sich besonders über den Geschäftsgang bei Gemeindeversammlung und vor Gemeinderath.

---

49. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cantons Basel-Stadt) *betr. Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Zünfte.* Vom 16. März. (Samml. der Ges. Bd. XX, S. 245 f.)

Bezeichnet einige durch Vormundschafts- und Gemeindegesetz in Wegfall gekommene gesetzliche Bestimmungen.

50. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cantons Zürich) *betr. Uebertragung des Armenwesens von der Direction des Innern an die Direction des Sanitätswesens.* Vom 3. December. (Off. Samml. der Ges. und Vero. Bd. XX, S. 320.)

51. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Zürich) *betr. die Ertheilung von Prämien zur Förderung der Landwirthschaft und das Halten von Zuchtstieren.* Vom 12. Juni. (Off. Samml. der Ges. u. Vero. Bd. XX, S. 272 ff.)

52. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Zürich) *betr. die Genossenschaften für das Halten von Zuchtstieren.* Vom 24. December; genehmigt vom Cantonsrath am 18. Januar 1882. (Off. Samml. der Ges. u. Vero. Bd. XX, S. 323 ff.)

Das Gesetz wird hier erwähnt wegen § 20, welcher Zwangsgenossenschaften für das Halten von Zuchtstieren ruft. Der Gemeinderath hat nämlich nöthigenfalls für die Bildung

einer Genossenschaft der Viehbesitzer zum Zwecke der Anschaffung der erforderlichen Zuchtstiere zu sorgen. Zu dieser Genossenschaft ist jeder Viehbesitzer der betr. Civilgemeinde beizutreten verpflichtet. Die Genossenschaft kann einen eigenen Vorstand bestellen, für den die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. November 1869 über die Wahlen und die Entlassung der Beamten gelten.

53. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *concernant l'assainissement des marais de l'Orbe.* Du 28 novembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 459 ss.)

Die schon durch Decrete von 1854 und 1875 in's Leben gerufene Zwangsgenossenschaft der interessierten Grundeigenthümer behufs Austrocknung der Orbe-Ebene erhält hier in Folge der Juragewässercorrection eine theilweise neue Einrichtung. Vergleiche auch

54. *Règlement* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *pour l'administration de l'entreprise de la correction de la Gryonne.* Du 19 mai. (Ib. p. 120 ss.)

55. *Le même pour l'entreprise de la correction de la Veveyse.* Du 10 juin. (Ib. p. 138 ss.)

---

56. *Interpretation* (des Grossen Raths des Cantons Thurgau) *von Titel: Modificationen und Ausnahmen von dem gesetzlichen Güterrechte der Ehegatten, des privatrechtlichen Gesetzbuchs.* Vom 22. November. (Amtsbl. Nr. 96.)

Künftig sind nicht nur die Gütertrennungen während der Ehe zu publicieren (§ 122), sondern auch die vor Eingehung der Ehe errichteten Weibergutsbriefe (§ 109), sowie die Weibergutsbriefe von Ehegatten, welche unter der Herrschaft von Gesetzen, die ohne vertragsrechtlichen Vorbehalt das Frauengut ganz oder theilweise sichern, sich verehelichten, und welche nach abgeschlossener Ehe ihr Domicil im Canton Thurgau nehmen (§ 116), endlich auch die Weibergutsversicherungen nach § 117 des privatrechtlichen Gesetzbuchs.

Auf Grund dieser Interpretation bestimmt ein

57. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cantons Thurgau) *betr. Publication der Weibergutsbriefe.* Vom 16. December. (Amtsbl. Nr. 100.)

noch ausdrücklich, was unter die „Ausnahmen von dem gesetzlichen Güterrecht" zu rechnen ist.

58. *Verordnung* (des Grossen Raths des Cantons Appenzell Innerrhoden) *über Einführung von Waisenladen im Canton A. I./Rh.* Vom 1. December. (Besonders gedruckt.)

Zur Sicherung der Mündelvermögen besteht im innern

und äussern Landestheile je eine Vormundschaftslade, in welche sämmtliche Werthschriften der unter obrigkeitlicher Vormundschaft Stehenden niedergelegt werden müssen. Zwei Beamte haben hiezu zwei verschiedene Schlüssel. Das Local muss feuersicher sein. Die Ueberwachung der Laden und Aufnahme und Abgabe der Capitalien liegt bei dem mit dem Vormundschaftswesen betrauten Mitgliede der Standescommission unter Controle des Landschreibers; in Oberegg (äusserer Landestheil) vertheilen sich diese Geschäfte auf die hiefür bezeichneten zwei Mitglieder der Bezirksbehörde. Die Standescommission ordnet von wenigstens vier zu vier Jahren eine durchgehende Vergleichung der vormundschaftlichen Vermögensverzeichnisse und der in der Lade verwahrten Vermögensbestände an.

---

2. Sachenrecht.

59. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Genève) *fixant la redevance à payer pour dépôt de matériaux etc. sur les terrains, places, routes, appartenant à l'Etat.* Du 1 mars. (Rec. des Lois, tome LXVII, p. 68 s.)

Gebühr 15 Cts. per □ Meter und per Monat bei Inanspruchnahme einer Bodenfläche von weniger als 200 Meter, 10 Cts. für das Mehr. Vorausgesetzt ist Autorisation zu solcher Lagerung.

60. *Arrêté* (du même) *fixant la redevance à payer à l'Etat pour travail de défoncement sur la voie publique.* Du 11 mars. (Ibid. p. 92.)

Gebühr Fr. 20—100 für jeden Anschluss eines Ablaufcanals an die öffentliche Dohle, Fr. 3 per Meter als Garantie für Wiederherstellung des Pflasters.

61. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Baselstadt) *betr. die Nachbarrechte an Liegenschaften.* Vom 26. September. (Samml. der Ges. XX, S. 304 ff.)

In einer Stadt, die sich innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren um das Doppelte vergrössert, müssen Baugesetze und Bauverordnungen eine grosse Rolle spielen. Solche waren zu Basel wirklich in grosser Zahl erlassen worden, und, wie es im Drang der Umstände zu geschehen pflegt, nicht immer mit dem nöthigen Ueberblicke über Zusammenhang und Consequenzen des Vorgeschriebenen. Das Baudepartement sah sich daher veranlasst, eine umfassende gründliche Durcharbeitung des gesammten Gesetzesmaterials an die Hand zu nehmen, und wollte auch die civilrechtlichen Fragen des sogen.

Nachbarrechts in den Kreis seiner Arbeit ziehen. Dadurch wurde das Justizdepartement bewogen, diese Materie für sich zu beanspruchen und einer juristischen Behandlung zu unterziehen. Das Resultat ist das vorliegende Gesetz, welches namentlich auch die bisher noch gültig gewesenen Gesetze für Bau- und Gescheidgerichte (Fünfer- oder Bauordnung der Stadt Basel von 1741, Gescheidsordnung der Stadt Basel von 1770) definitiv aufhebt.

§ 1: Eigenthum an einer Liegenschaft berechtigt zu Benutzung der Erdschicht unter und des Luftraums über der Bodenfläche. § 2. Ausnahme überragenden Eigenthums. § 3. Wasserabfluss. § 4. Wässerungsrecht. § 5. Recht zu Anlegung von Wasserleitungen. § 6. Recht und Pflicht zu Erbauung und Unterhaltung von Stützmauern. § 7. Das sogen. Streck- oder Tretrecht, wonach beim Pflügen auf der Langseite eines Ackers der Nachbaracker mit einem Spannvieh darf befahren, und auf der Schmalseite die Bespannung auf dem Nachbaracker darf gewendet werden, wird aufrecht erhalten, soweit es ohne Schädigung des Nachbars kann ausgeübt werden; für verursachten Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten. Diese Fassung, welche den Nachbar, der eine durch Anwendung des Tretrechts geschädigte Cultur (etwa Gartencultur) betreibt, entschädigungsberechtigt macht und sogar Mauern und Einfriedungen auf die Grenze zu setzen gestattet, wurde Seitens der Landwirthe der Landgemeinden sehr angefochten; dieselben verlangten unbedingte Anerkennung des Tretrechts ohne Entschädigungspflicht, und also Verbot der Errichtung von Einfriedungen und dergleichen in der Feldflur. Die Justizcommission ihrerseits hatte das Tretrecht ganz aufheben wollen, als mit frühern Wirthschaftszuständen zusammenhängend und jetzt ein ungerechtfertigtes Hinderniss der freien Benutzung des Grundeigenthums bildend. Schon die Regierung und dann der Grosse Rath modificierten es in der mitgetheilten Weise, freilich noch nicht zur Befriedigung der Landgemeinden. — § 8—10. Feldwege und Nothweg. Abtretungspflicht bezüglich Landes, das zu Feldwegen nöthig ist, eventuell nach richterlichem Entscheid. Verbot der künftigen Fertigung von Parcellen, die nicht an einem Fahrweg liegen. § 11—14. Entfernung der Bäume, welche innerhalb 2 Meter von der Grenze des landwirthschaftlich benutzten Grundstücks stehen; grüne Häge dürfen bis an die Grenze reichen und 1 Meter hoch sein, hölzerne Häge und sonstige Einfriedungen dürfen auf die Mitte des Steins gesetzt werden und 2 Meter hoch sein. § 15 ff. „Halbe Hofstatt“, d. h.

für Gebäude und Mauern, die man auf die Grenze setzt, darf man vom Nachbar den Boden für die Hälfte der Mauerdicke beanspruchen. Dafür darf sich der später bauende Nachbar in eine solche halbscheidige Mauer mit einem Beitrage an deren Baukosten einkaufen, und sie als gemeinschaftliche Scheidemauer benutzen. Alle Mauern zwischen zwei Liegenschaften gelten als halbscheidig, Gegenbeweis vorbehalten. § 18. Neubau einer gemeinschaftlichen Mauer, Tragung der Kosten des Neubaues. § 19. Die „halbe Hofstatt" ändert an den Eigenthumsgrenzen nichts. § 20. Hat ein Eigenthümer die Mauer ganz auf seinen Boden gesetzt, so hat der Nachbar später kein Einkaufsrecht. § 21. Unterhaltung und Ausbesserung gemeinschaftlicher Mauern auf gemeinsame, gleiche Kosten. § 22. Letzteres gilt auch für gemeinschaftliche Brunnen und dergl. § 23. Verbot des Ausbrechens von Oeffnungen in Scheidemauern. § 24. Verbot des Ausbrechens von Oeffnungen in Giebeln, die frei auf der nachbarlichen Grenze oder weniger als 2 Meter davon entfernt stehen. § 25. Schon bestehende Giebellichter werden gut vergittert noch geduldet. § 26. Neue Oeffnungen in hintern Façaden ebenfalls verboten. §§ 27—32. Wirken Gewerbe und Vorrichtungen schädlich auf die Gesundheit der Nachbarn, oder sind sie in hohem Grade für die Nachbarn beschwerlich, oder feuergefährlich, oder durch Russ und Rauch erheblich belästigend, oder dringt aus nachbarlicher Einrichtung (Abtritt, Stall u. s. f.) verunreinigende Feuchtigkeit zu dem Nachbarn hinüber, so kann auf gerichtlichem Wege Abhilfe nach baupolizeilicher Vorschrift, resp. nach den besten technischen Erfindungen, und im Nothfalle gänzliche Entfernung des Gewerbes, der Vorrichtung, der Feuereinrichtung, des Behälters u. s. f. verlangt werden. Dieses Klagrecht vor Gericht cessiert auch nicht trotz Bewilligung der betreffenden Baute durch die Baubehörde, gleichviel ob die Nachbarn schon damals Widerspruch erhoben hatten oder nicht. Die Administrativbehörden können schon von sich aus oder auf Beschwerde der Nachbarn gegen derartige Vorrichtungen einschreiten, unvorgreiflich dem richterlichen Entscheide bezüglich privatrechtlicher Interessen. § 33. Neben diesem Gesetz bleiben die polizeilichen Vorschriften über die gleichen Gegenstände in Kraft.

62. *Beschluss* (der Landsgemeinde des Cantons Glarus) *betr. Verrechtbotung der Landesfusswege.* Vom 8. Mai. (Mem. der Ldsg. S. 36. Amtsbl. Nr. 24.)

Beim Eisenbahnbau in Linthal war ein Privatverbot bezüglich des Betretens eines Terrains aufgestellt worden, in

Folge dessen wegen Unterlassung von Einspruch dagegen ein Landesfussweg verwirkt wurde. Dies erregte Anstoss und veranlasste das Gesetz: durch Rechtbote über eine Liegenschaft können bestehende Landesfusswege, auch wenn solche darin nicht vorbehalten sind, nicht verwirkt werden. Bereits verwirkte sind, falls ihre Wiederherstellung nach der Ansicht des Landraths durch öffentliches Interesse geboten ist, auf dem Expropriationswege durch das Land wieder zu erwerben.

63. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Thurgau) *betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln.* Vom 21. Jänner. (Neue Ges.-S. Bd. III, S. 407 ff.)

Hieher gehört § 12: Wird die Nachbarschaft durch eine der genannten Anlagen erheblich belästigt oder beschädigt, so kann der Eigenthümer zu sofortiger möglichster Beseitigung der Uebelstände angehalten werden. § 13. Durch die amtliche Bewilligung einer solchen Anlage wird der Eigenthümer oder dessen Vertreter der Verantwortlichkeit und der Entschädigungspflicht nicht enthoben, welche der Nachbarschaft durch unrichtige und mangelhafte Besorgung erwachsen sollte.

64. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Cantons Glarus) *betr. die Abtretung von Wasser für öffentliche Brunnen.* Vom 8. Mai. (Mem. der Landsgem. S. 25 f. Amtsbl. Nr. 24.)

Es wird hier Gemeinden und Corporationen im Falle nachweisbaren Bedürfnisses das Expropriationsrecht in Bezug auf Wasserquellen und Wassernutzungsrechte behufs Speisung öffentlicher Brunnen mit Trinkwasser eingeräumt, unter der Beschränkung, dass das für die Liegenschaft des Expropriaten unentbehrliche Trinkwasser nicht darf entzogen werden. Das „Bedürfniss“ wird so definiert: „wenn nachgewiesen ist, dass die Versorgung der betr. Gemeinde oder Corporation mit der Gesundheit von Menschen und Vieh zuträglichem Trinkwasser in einem bescheidenen Anforderungen genügenden Maasse ohne Erwerbung fremden Eigenthums gar nicht oder nur mit einem ganz unverhältnissmässigen Kostenaufwande bewerkstelligt werden könnte.“ Das Verfahren ist das im bürgerlichen Gesetzbuch für die Expropriation vorgeschriebene. Für die Entschädigung ist maassgebend der Verkehrswerth des Wassers nebst Zuschlag für die Unfreiwilligkeit der Abtretung und allfällige Werthverminderung der Liegenschaft oder des expropriierten Wasserwerkes.

65. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Schaffhausen) *betr. weitere Verlängerung der in § 640 des privatrechtlichen Gesetzbuches festgesetzten Frist für den Eintrag bereits bestehen-*

der Servituten in das Grundbuch. Vom 24. Mai, publiciert den 7. Juni. (Bes. gedr.)

Die in § 640 des privatrechtlichen Gesetzes festgesetzte Frist von 15 Jahren für den Eintrag bestehender Servituten, die nicht sichtbar sind (sich nicht als körperliche Einrichtung darstellen), in das Grundbuch, schon 1880 auf 1 Jahr verlängert, ist von vielen Servitutberechtigten noch immer nicht benutzt worden. Daher hier weitere Verlängerung auf 2 Jahre, bis 31. August 1883. Da der Grund der vielfachen Unterlassungen grossentheils darin erblickt wird, dass man über den Begriff der einzutragenden Servituten im Unklaren ist, so ist ein Gesetz in Aussicht genommen, das die nöthigen Wegleitungen geben soll.

66. *Verordnung* (des Obergerichts des Cantons Zürich) *betr. das Verfahren bei Errichtung und Löschung von Pfandurkunden.* Vom 10. December. (Off. Samml. der Ges. und Vero. Bd. XX, S. 327 ff.)

Als Veranlassung dieser Verordnung ist angegeben die Nothwendigkeit, über die Verrichtungen der Notare bei Errichtung, Ablösung und Löschung von Pfandurkunden Vorschriften aufzustellen, welche geeignet sind, Missbräuchen vorzubeugen. Die Vorschriften verbreiten sich einlässlich über Anfertigung der Geldaufbruchscheine, Eintrag der Rechtsgeschäfte über Liegenschaftspfandrechtsbestellung in das Journal und das Grundbuch, Form der Schuldurkunden, Buchführung über die Pfandurkunden, Besiegelung der Urkunden, Aushingabe und Löschung von Urkunden, Controle der Gerichtspräsidenten.

67. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *concernant l'inscription au cadastre des immeubles appartenant aux compagnies de chemins de fer.* Du 9 août. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 144 s.)

Die Liegenschaften der Eisenbahngesellschaften sind unter zwei verschiedenen Rubriken einzutragen, je nachdem sie zum Bahnkörper mit Zubehör gehören und also unveräusserlich sind, oder nicht nothwendig zum Eisenbahndienst und also veräusserlich sind.

68. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du Canton de Neuchâtel) *fixant la procédure à suivre pour obtenir l'acte de concordance prévu à l'article 12 du Règlement sur le cadastre lorsqu'un débiteur hypothécaire ne veut pas signer l'acte.* Du 16 septembre. (Rec. des Lois, tome XIV, p. 429 s.)

Bei Weigerung eines Hypothekarschuldners, zur Transscription eines Hypothekartitels gemäss Art. 72 des Cataster-

gesetzes und Art. 12 des Reglements mitzuwirken, hat der Gerichtspräsident in seinem Namen von Amtswegen einzutreten.

---

69. *Strassengesetz für den Canton Appenzell A. Rh.* Von der Landsgemeinde angenommen den 24. April. (Amtsbl. I, S. 156 ff.)

Zweck dieses Gesetzes war hauptsächlich, die Gemeinden bezüglich des Strassenunterhalts zu erleichtern und den Staat mehr hiefür in Anspruch zu nehmen, um einigen unter schwerem Steuerdrucke leidenden Gemeinden wenigstens diese Last abzunehmen und sie auf die Gesammtheit zu legen. Demgemäss enthält § 6 die Hauptbestimmung: der Unterhalt der Strassen aller drei Classen sowie der betreffenden Brücken ist Sache des Staats. Dagegen nach § 4 liegt der Bau der Strassenlinien und der Brücken den Gemeinden ob, in deren Gebiet sie liegen und von denen die Aufnahme in das Strassennetz gewünscht wird. Die drei Classen der Strassen unterscheiden sich nach der Breite (wenigstens 6, 4,80 und 4,20 Meter), und in § 2 finden sich sämmtliche Cantonsstrassen unter diese drei Classen eingeordnet. Ueber die Aufnahme neuer Strassenlinien in die zwei ersten Classen entscheidet die Landsgemeinde, über diejenige in 3. Classe der Cantonsrath. — Die bisher unterhaltspflichtig gewesenen Gemeinden zahlen bei Abtretung des Unterhalts von Strassen 3. Classe an den Staat Fr. 400 per Kilometer als Auslösungssumme. Für neu in das Strassennetz aufzunehmende Strassen beträgt die Auslösungssumme per Kilometer: Fr. 800 bei Strassen I. Classe, Fr. 600 bei Strassen II. Classe, Fr. 400 bei Strassen III. Cl. Diese Auslösungssummen bilden das Capital der Strassencasse. Eine vom Cantonsrathe ernannte Commission besorgt das Strassenwesen, die Oberaufsicht übt der Cantonsrath.

70. *Loi* (du Grand Conseil du Canton du Valais) *sur la classification et l'entretien des routes.* Du 4 février. (Placard.)

Eintheilung der Strassen in 4 Classen, entsprechend den 4 ersten Classen des Strassengesetzes vom 20. Mai 1835; der Unterhalt der 1. Classe liegt dem Staat ob, ausser im Innern von Ortschaften, wo ihn die Gemeinde trägt. Den Schneebruch übernimmt der Staat bloss auf der Simplonstrasse. Die Strassen 2., 3. und 4. Classe werden von den Gemeinden unterhalten. Der Rest des Gesetzes enthält die Vertheilung der namentlich bezeichneten Strassen des Cantons in die vier Classen.

71. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *sur les eaux navigables.* Du 19 mai. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 78 ss.)

Die Tieferlegung der Juragewässer durch die betreffende Correction verlangte auch an den Freiburger Gewässern neue Arbeiten behufs ungehinderter Schifffahrt. Dieses Gesetz bestimmt zunächst, welche Gewässer als schiffbar gelten, fordert für Bauten und Vorrichtungen in und an denselben staatliche Concession und vertheilt die Arbeiten, welche nöthig waren, zwischen Staat und Gemeinden.

72. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Schaffhausen) *über die Gewässer.* Vom 17. Januar 1879. (Off. Samml. der Ges. N. F. Bd. VI, S. 194 ff.)

Dieses Gesetz war uns unbekannt geblieben bis zu Erscheinen des 6. Bandes der Gesetzessammlung. Es ist daher in der Uebersicht der Gesetzgebung von 1879 im 22. Bande nicht aufgeführt, wird aber seiner Wichtigkeit wegen hier nachträglich aufgenommen.

Die erste Hälfte des Gesetzes (Bestimmungen über die rechtliche Natur und Benützung der öffentlichen Gewässer) ist fast ganz dem privatrechtlichen Gesetzbuch entnommen, indem die Art. 1—21 des Ges. die §§ 605—626 des Privatrechts reproducieren, mit der Ausnahme dass statt § 623, der das Fischereiregal aufstellt, die bundesgesetzlichen Vorschriften vorbehalten sind. Aber dieselben machen doch den bisherigen § 623 nicht überflüssig. Neu ist in diesem Theile dann nur der Art. 22, welcher zur Anlegung und Erweiterung von Wasserwerken an öffentlichen Gewässern und Canälen, die aus solchen gespeist werden, regierungsräthliche Bewilligung fordert und das Verfahren behufs Erlangung dieser Bewilligung bestimmt, sowie Art. 23, der den zu Correction und Unterhalt solcher Gewässer Verpflichteten den Wasserzins zuspricht, welcher von jeder concedierten Wasserkraft erhoben wird.

Der zweite Theil enthält die Bestimmungen über die Correction der öffentlichen Gewässer und deren Unterhalt. Die öffentlichen Gewässer zerfallen in 2 Classen, deren erster bloss Rhein und Wutach angehören. Die Correction der Gewässer erster Classe wird vom Grossen Rath beschlossen und auf Kosten des Staats und der anliegenden Gemeinden ausgeführt, wobei der Staatsbeitrag bis auf $^2/_3$ der Gesammtkosten steigen kann; die Correction der Gewässer zweiter Classe beschliessen die betheiligten Gemeinden; sie erfolgt unter staatlicher Aufsicht und der Staat zahlt daran einen Beitrag bis höchstens $^1/_3$ der Gesammtkosten. Die Pflicht des Unterhalts der Ufer der Flüsse und Bäche liegt den anstossenden Grundbesitzern und den Gemeinden ob. Die Kosten werden entweder auf die Gewerbebesitzer und die Grundeigenthümer

nach Maassgabe ihrer Interessen verlegt oder ganz oder theilweise von den Gemeinden übernommen. Die Gemeinden liefern ihr Betreffniss jährlich an den Staat ab, weil dieser die Ausführung der Arbeiten zu besorgen hat. Der 3. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen) giebt dann noch verschiedene Vorschriften bezüglich Expropriation des zu Correctionen nöthigen Landes, Pflicht der Ufereigenthümer zu Duldung verschiedener Belästigungen u. A.

73. *Reglement* (des Regierungsraths des Cantons Aargau) *über Besorgung und Unterhaltung der Canäle der Bünzer- und Boswyler Moosentsumpfung.* Vom 25. Mai. (Ges.-S. N. F. Bd. I, S. 245 ff.)

Schliesst sich an das Decret vom 23. Mai 1871 an, dessen Ausführung es regelt (so diese Zeitschr. Bd. XVIII, Abth. 3. No. 112).

74. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *sur la police des eaux courantes dépendant du domaine public.* Du 3 décembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 565 ss.)

Dieses vom Bundesrathe ratificierte Gesetz enthält die nöthigen Bestimmungen für Ausführung des Bundesgesetzes über Wasserpolizei im Hochgebirge von 1877, zieht aber zugleich auch die fliessenden Gewässer ausserhalb der Zone des Bundesgesetzes in seinen Bereich. Die Ueberwachung dieser Gewässer geschieht unter der Controle des Baudepartements durch die Gemeinden, wenn alle an einer Unternehmung betheiligten Grundstücke in Einer Gemeinde liegen, und durch eine vom Staatsrath vorzugsweise aus den interessierten Grundeigenthümern gewählte „commission exécutive de l'entreprise" bei Ausdehnung der Arbeit über mehrere Gemeinden (Art. 12 ss.). Die bepflanzten Uferborde und andere Grundstücke, deren Holzertrag zum Unterhalt der Wasserarbeit dient, können dieser Bestimmung nicht ohne Erlaubniss des Staatsrathes entzogen werden. Letzterer kann auch Uferborde, die bisher nicht derart belastet waren, diesem Zwecke widmen, gegen Entschädigung der Eigenthümer für wohlerworbene Rechte auf dem Expropriationswege. Uebersteigt der Staatsbeitrag an eine projectierte Flusscorrection Fr. 5000, so muss solche der Grosse Rath beschliessen. Maassregeln zur Abhilfe gegen Wasserschaden, welche die localen Mittel nicht übersteigen, sind von den Gemeindebehörden auszuführen. Bei grössern Kosten kann der Staat einen Beitrag gewähren. — Die Kosten jeder Unternehmung, soweit sie durch den Bundesbeitrag und die Gemeinde- und Staatsleistungen nicht gedeckt werden, belasten die interessierten Grundeigenthümer. Der Staatsbeitrag kann im Maximum

40% der Gesammtkosten nach Abzug der Bundessubsidien betragen und wird durch den Beschluss, der die Unternehmung anordnet, festgesetzt. Der Beitrag der Grundeigenthümer bestimmt sich nach dem Werth der Grundstücke und des Interesses derselben wegen grösserer oder geringerer Gefährdung. Für diese Abschätzung ernennt der Staatsrath eine „commission de classification“ unbetheiligter Experten, welche auch festsetzen, wie weit der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigenthümer reicht. Gegen ihre Entscheide ist Recurs an den Staatsrath zulässig. Die zu der Ausführung einer Arbeit berufenen Gemeinden oder Executivcommissionen haben das Expropriationsrecht der hiefür nöthigen Grundstücke. Der Unterhalt ausgeführter Werke ist zu Lasten der Gemeinden und der betheiligten Grundeigenthümer im Verhältniss ihrer Beiträge für den Bau des Werkes. Mauern u. dgl. auf Privatboden sind vom Eigenthümer zu unterhalten, wenn sie bloss dem betr. Grundstück dienen. Die Flösserei auf denjenigen Gewässern, an denen mit Bundes-, Staats- oder Gemeindebeiträgen Verbauungen stattgefunden haben, ist verboten, und soll überhaupt allmälig auf allen Gewässern unterdrückt werden. Besondere Reglemente für die genannten Commissionen und über Verschiedenes werden noch vorbehalten.

75. *Aufhebung* (der Landsgemeinde des Cantons Glarus) *von Cap. II der Vollziehungsverordnung vom 28. August 1878 zum B.-G. über Forstpolizei im Hochgebirge.* Vom 8. Mai. (Mem. der Landsgem. S. 16 ff.)

Die vom Landrathe i. J. 1878 erlassene Vollziehungsverordnung (diese Zeitschr. XXII, Abth. 3, Nr. 227) hatte auch für Glarus eine Organisation ähnlich wie in andern Cantonen eingeführt, Eintheilung des Cantons in sechs Kreise unter Kreisförstern und Bannwarten. Das war aber dem Volke, das bisher durch die Gemeinderäthe die Aufsicht und die Verwaltung der Gemeindewälder geführt hatte, zu büreaukratisch und es wurde daher Abschaffung dieser neuen Beamtungen verlangt. Der Landrath, dem allseitigen Drängen ungern nachgebend, beantragte der Landsgemeinde, sie möge Landammann und Rath, der die Vollziehungsverordnung erlassen, auch „einladen“, dieselbe im Sinn einer Abschaffung der Forstkreise und Forstbeamten und einer Rückgabe der Aufsicht und Pflege der Waldbezirke an die Gemeinderäthe zu revidieren. Das Volk aber fand diese Einladung nicht nöthig, sondern beschloss sofort direct Aufhebung des zweiten Theils der Verordnung.

76. *Forstgesetz* (des Cantonsraths des Cantons Zug) *für den Canton Zug.* Vom 17. März. Bundesräthlich genehmigt. (Samml. der Ges. Bd. VI, Nr. 17.)

Oberaufsicht des Staats über: 1. Gemeinde-, Corporations- und Genossenschaftswaldungen, 2. Privatschutzwaldungen und 3. die übrigen Privatwaldungen. Handhabung der Forstpolizei durch den Cantonsförster, der vom Regierungsrath gewählt wird. Er hat auch sofort die Ausscheidung der Schutzwaldungen vorzunehmen, als welche verstanden sind alle Waldungen, die wegen ihrer Lage oder wegen zu geringer Waldfläche einer Gegend Schutz gegen Lawinen, Erdrutsche, Ueberschwemmungen u. s. f. bieten. Sämmtliche Ausscheidungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths. Wo nöthig sind unbewaldete Grundstücke auf Verlangen der Regierung, resp. des Bundesraths (innerhalb der Forstzone), zu Schutzwaldungen aufzuforsten, Privateigenthümer müssen aber auf ihr Begehren gegen volle Entschädigung expropriiert werden. Sämmtliche Waldungen sub 1 und 2 sind innert 5 Jahren zu vermarken. Kein Waldboden darf ohne regierungsräthliche Bewilligung ausgereutet und in Acker- oder Wiesland verwandelt werden; die Waldungen unter 1 dürfen ohne solche Bewilligung nicht veräussert oder zu Eigenthum oder Nutzniessung vertheilt werden; Verkäufe von Waldungen sub 2 sind innert Monatsfrist dem Cantonsförster anzuzeigen. Weide-, Streu- und andere Dienstbarkeiten auf Schutzwaldungen sind abzulösen, falls sie mit dem Zwecke der Schutzwaldungen unvereinbar sind, und zwar längstens in 10 Jahren. Neue Servituten dürfen nicht errichtet werden. Für sämmtliche Waldungen sub 1 sind Wirthschaftspläne einzuführen, die der Regierungsrath genehmigt. Kahlschlag und Stockrodung in Schutzwaldung ohne Bewilligung des Cantonsförsters ist untersagt; jeder Weidgang in den Schutzwaldungen ist verboten, letztere sind gegen solchen durch Einhagung sicher zu stellen. § 32 setzt die Bussen für Uebertretungen fest. In unbestrittenen Fällen verhängt der Regierungsrath die Strafe, in bestrittenen entscheidet das Gericht.

77. *Regulativ* (des Regierungsraths des Cantons Zug) *für den Cantonsförster.* Vom 22. August. (Bes. gedr.)

Genaue Bestimmung der Pflichten des Cantonsförsters auf Grund des Forstgesetzes. Der § 8, welcher als fixe Besoldung Fr. 2500 festsetzt, ist vom Cantonsrath am 31. August genehmigt worden.

78. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *modifiant la loi du 23 novembre 1876 sur l'organisation forestière.* Du 24 novembre. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 198 s.)

Zu gehöriger Ueberwachung der eidgenössischen Forstzone und Verhinderung von Waldverwüstung wird die Zahl der Forstaufseher auf sieben erhöht.

79. *Règlement* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *déterminant les fonctions de l'inspecteur en chef des forêts.* Du 8 juillet. (Bulletin off. des Lois, Vol. L, p. 111 ss.)

80. *Arrêté* (du même) *fixant les attributions des inspecteurs forestiers d'arrondissement.* Du 8 juillet. (Ib. p. 117 ss.)

Das Erstere eine ausführliche Amtsordnung für den Forstinspector, das Zweite eine solche für die Bezirksförster, auf Grund des Bundesgesetzes von 1876 und des Code forestier.

81. *Gesetz* (des Cantonsraths des Cantons Solothurn) *über Organisation der Forst-, Bau- und Catasterverwaltung.* Vom Volke angenommen am 8. Mai, in Kraft getreten 9. August. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 34 ff.)

Fünf Forstbezirke unter je einem Bezirksförster, welcher auch die Aufsicht über das Bauwesen und über den Cataster im Bezirk zu führen hat. Die Oberleitung hat der Oberförster, welcher unter dem Regierungsrath steht. Für Leitung des Strassen-, Wasser- und Hochbauwesens werden 2 Techniker angestellt.

82. *Instruction* (des Regierungsraths des Cantons Schaffhausen) *für Aufstellung von Betriebseinrichtungen in den Staats- und Gemeindewaldungen des Cantons Schaffhausen.* Vom 13. Juli. (Ges.-S. N. F. Bd. VII, S. 99 ff.)

Einheitliche Grundsätze für die Wirthschaftspläne.

83. *Instruction* (des Regierungsraths des Cantons Appenzell a. Rh.) für Vermessung der öffentlichen Waldungen im Cant. Appenzell a. Rh. Vom 29. September. (Amtsbl. I, S. 251 ff.)

Rein technischer Natur.

84. *Règlement forestier* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *pour les forêts soumises à la surveillance fédérale.* Du 28 janvier. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 31 ss.)

Gilt für die in der eidgenössischen Forstzone gelegenen Waldungen. Dieselben sind sämmtlich als Schutzwaldungen erklärt, und demgemäss giebt dieses Reglement einige Vorschriften über Bewirthschaftung derselben.

85. *Règlement forestier* (du Conseil d'Etat du Canton du Valais). Du 12 février. (Placard.)

Fünf Forstbezirke mit Unterdistricten; Beamte: Districtsforsthüter, Bezirksforstinspectoren, Cantonsforstinspector, alle mit genauer Beschreibung ihrer Pflichten und Aufgaben. Ausserdem ernennen die Gemeinderäthe behufs Ueberwachung der Handhabung der Forstgesetze eine Commission, und ferner setzt jede Gemeinde oder Genossenschaft, welche Wälder besitzt, eine Commission von 3 oder 5 Mitgliedern zur Führung der Forstgeschäfte nieder. Holzvertheilungen aus Gemeindewald dürfen erst nach Befriedigung der Gemeindebedürf-

nisse stattfinden, die regelmässigen haben auf dem Fusse voller Gleichheit zu geschehen. Begehren um Holzschlag zu Bauten sind von der Commission zu prüfen. Innert zwei Jahren seit der Bewilligung muss das Holz bezogen werden, sonst wird es confisciert. Bei Strafe verboten ist der Verkauf von bezogenem Brennholz und bewilligtem Bauholz. Holzbezugbegehren sind rechtzeitig einzugeben (Forstgesetz Art. 17), ebenso Flössbegehren. Bis zur Ausarbeitung definitiver Wirthschaftspläne ist provisorisch der jährlich zulässige Holzschlag festzustellen, ebenso die Wiederbewaldung der durch Abholzung oder Brand, Lawinensturz und Wasserverheerung kahl gewordenen Strecken. Ziegen und Schafe dürfen nur in den besonders bezeichneten Waldungen und nur unter einem Hirten aufgetrieben werden. Privatwaldungen stehen, soweit die öffentliche Sicherheit es fordert, auch unter dem Forstgesetze. Holzschläge über 80 Steren bedürfen der Bewilligung des Staatsraths auf Grund eines Gutachtens des Bezirksforstinspectors. Die Uebertretungen sind entweder contravention forestière oder délit; jene ist Zuwiderhandeln gegen das Forstgesetz Seitens des am betr. Walde Berechtigten, dieses ist Holzfrevel in fremdem Walde. Jenes wird vom Polizeigericht der betr. Gemeinde, dieses von den Strafgerichten beurtheilt. Gegen ersteres ist Recurs an das Departement (des Innern) innerhalb 20 Tagen zulässig. — Aufgehoben wird durch dieses Forstreglement dasjenige vom 11. August 1874.

86. *Abänderung* (des Cantonsraths des Cantons Schwyz) *des § 4 der cantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.* Vom 13. Juli. Bundesräthlich genehmigt den 29. Juli. (Ges.-S. Bd. VIII, S. 370 f.)

Veränderung des Beginns und des Schlusses der Jagdzeit, nämlich die offene Jagdzeit dauert jetzt vom 1. October bis 15. December.

87. *Verordnung* (des Regierungsraths des C. St. Gallen) *betr. Abänderung der cantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.* Vom 15. Juli. Bundesräthlich genehmigt am 2. August. (Ges.-S. N. F. Bd. III, S. 315 f.)

Im Lauf des Juli setzt der Regierungsrath jeweilen die offene Zeit für die einzelnen Jagdarten fest.

88. *Vollziehungsverordnung* (des Landraths des Cantons Uri) *zum Bundesgesetz betr. die Fischerei.* Vom 11. Februar. (Bes. gedr.)

Das Fischereirecht in den öffentlichen Gewässern des Cantons gehört dem Staate, insofern nicht besondere Rechte

von Privaten, Gemeinden, Corporationen nachgewiesen werden. Der Staat giebt Fischereipatente aus, und zwar an Cantonsangehörige, Niedergelassene und Aufenthalter im Canton, sofern sie über 15 Jahre alt sind und in bürgerlichen Rechten stehen. Im Uebrigen wesentlich Bezugnahme auf das Bundesgesetz.

---

3. Obligationenrecht.

89. *Revidiertes Steuergesetz für den Canton Graubünden.* Vom Volke angenommen den 28. August. (Amtl. Ges.-S. Bd. V, 68 ff.)

Die Landessteuer besteht aus einer Virilsteuer von Fr. 1. —, die jeder männliche über 20 Jahre alte Cantonseinwohner zahlt, einer Progressiv-Vermögenssteuer und einer progressiven Einkommenssteuer. Der Vermögenssteuer unterliegt alles in oder ausser dem Canton befindliche bewegliche Vermögen mit Ausnahme der Betriebsfonds, soweit solche anderwärts versteuert werden, und der gesammte im Canton liegende Grundbesitz eines Cantonseinwohners nach Abzug der Schulden; alles im Canton befindliche Grundeigenthum Auswärtswohnender, unter Abzug bloss der im Canton versteuerten Capitalien; alles Vermögen von Gemeinden, Genossenschaften, Actiengesellschaften und andern juristischen Personen; alles von Vormundschaftsbehörden des Cantons verwaltete Vermögen. Vermögen bis auf Fr. 1000. —, sowie einzelne Fahrnisskategorien (Feld- und Handwerksgeräthe, Hausrath) sind frei. — Vermögen und Erwerb werden durch Selbsttaxation ausgemittelt, diese wird durch die Taxation der Steuercommission controliert, und hiegegen ist Recurs an den Kleinen Rath zulässig. Bei Berechnung des Vermögens der im Canton wohnenden Steuerpflichtigen sind vom Gesammtbetrag allfällige Schulden und der zwanzigfache Betrag der auf den Liegenschaften haftenden jährlichen Grundzinse und Gefälle, sowie allfällige aus dem Ertrag des Vermögens zu zahlende Leibrenten abzuziehen. Als Betriebsfonds sind zu versteuern alle einem Gewerbe oder Geschäfte angehörige Capitalien, Waaren, Correntguthaben und Baarschaften, nebst den zum Betrieb dienenden Mobilien. Vermögen von Actiengesellschaften im Canton sind als Ganzes zu versteuern, dagegen sind Actien von Unternehmungen, die an ihrem Domicil nicht besteuert sind, als Capitalien vom Eigenthümer zu versteuern. Alpen, Weiden und Wälder von Genossenschaften sind als Ganzes zu versteuern. — Der Erwerb umfasst jede Art von Einkommen, welches das Ergebniss einer Fach- oder Berufsthätigkeit ist, und jeden Ertrag von Renten, Pensionen und Pfründen. —

Die Steuerforderung ist im Concurse des Steuerpflichtigen nicht privilegiert.

90. *Beschluss* (des Grossen Raths des Cantons Lucern) *betr. die Banknotenemission der Cantonal-Spar- und Leihcasse.* Vom 1. Christmonat. (Samml. der Ges. Bd. VI, S. 391.)

Gestattung der Banknotenemission an besagte Cassa bis auf 2 Millionen Franken, und Ermächtigung des Regierungsrathes zu Beschaffung des nach Banknotengesetz § 7 erforderlichen Betriebsfonds und zu Ausstellung der cantonalen Garantieerklärung an den Bundesrath.

91. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *concernant la caisse d'amortissement de la dette publique.* Du 17 mai. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 95 ss.)

Diese Casse zum Zweck der Amortisation der Staatsschuld erhält juristische Persönlichkeit und die Fähigkeit zu Betrieb genau bezeichneter Bankgeschäfte und eine dem entsprechende Organisation.

92. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons St. Gallen) *betr. die Besteuerung der Banknoten-Emissionen.* Vom 25. Nov. (Amtsbl. 1881, S. 983 f.)

Notenemissionssteuer 6 ‰ vom ausgegebenen Betrage. Die Einspruchsfrist gegen das Gesetz ist erst mit 2. Januar 1882 abgelaufen.

93. *Beschluss* (des Grossen Raths des Cantons St. Gallen) *betr. staatliche Garantieerklärung für die Banknotenemission der St Gallischen Cantonalbank.* Vom 22. November. (Ges.-S. N. F. Bd. III, S. 332.)

Garantieerklärung des Cantons gemäss dem Bundesgesetze über Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

94. *Decret* (des Grossen Raths des Cantons Aargau) *zu Abänderung des revidierten Bankdecretes vom 22. Brachmonat 1864.* Vom 22. November. (Ges.-S. N. F. Bd. I, Nr. 52.)

Die Abänderung betrifft: 1. Die Darlehen auf längere Zeit, 2. die Ausgabe von Banknoten; in ersterer Beziehung wird das alte Princip beibehalten, dass solche Darlehen bloss gegen grundpfändliche Sicherheit gegeben werden, und im Uebrigen zwischen Darlehen mit und ohne Annuitäten unterschieden, die letztern sind beiderseits jederzeit aufkündbar, Mangels anderer Abrede auf sechs Monate. Bezüglich der Notenemission wird die Aargauische Bank ermächtigt, statt wie bisher bis auf die Hälfte, fortan bis auf zwei Drittel des Betrags des Actiencapitals Noten auszugeben, immerhin unter jeweiliger Zustimmung des Regierungsrathes.

---

95. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Lucern) *gegen das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem „Edelweiss“*. Vom 6. Mai. (Cantonsbl. Nr. 19.)

Verbot des Feilhaltens und Verkaufs von Edelweiss mit Wurzeln und Export von solchem bei Strafe von Fr. 6—50, mit gleicher Motivierung wie die frühern Verordnungen Berns und Obwaldens (d. Zeitschr. Bd. XXII, Abth. 3, Nr. 276 u. 277).

96. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Schwyz) *gegen das Ausgraben und den Verkauf von entwurzeltem Edelweiss*. Vom 24. August. (Amtl. Samml. Bd. VIII, S. 409 f.)

Wie das Vorige, nur mit Strafe von Fr. 6—40, und dem Zusatz, dass competent für Ausfällung derselben der Gemeindspräsident des Verkaufsortes, im Fall der Exportation derjenige des Ausgrabungsortes ist.

97. *Verordnung* (des Landraths des Cantons Unterwalden nid dem Wald) *gegen die Ausrottung der Alpenpflanze „Edelweiss“*. Vom 1. Juni. (Amtsblatt Nr. 23.)

Wie die vorigen. Busse Fr. 5—50. Für Minderjährige sind deren Eltern oder Vormünder persönlich haftbar.

98. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Bern) *betr. Ausserkraftsetzung des Concordats vom 27. Brachmonat 1853 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel*. Tag der Volksabstimmung 30. Weinmonat. (Ges., Dekr. u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 478 f.)

Vergl. oben Nr. 15. Das Gesetz hebt die Geltung des Concordats auch für den innern Verkehr im Canton auf und lässt eine Gewährleistung beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh nur in soweit stattfinden, als solche zwischen den Parteien schriftlich ist vereinbart worden. Diese Vereinbarung kann auf dem Gesundheitsschein angemerkt werden.

99. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *abrogeant le concordat sur les vices rédhibitoires du bétail*. Du 19 mai. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 87 s.)

Vergl. oben Nr. 15. Mit Rücktritt vom Concordat wird zugleich bestimmt, dass dasselbe auch für den Verkehr im Innern des Cantons nicht mehr gelte, und dass beim Viehhandel nur dann Garantie für verborgene Mängel bestehe, wenn ein schriftlicher, in zwei Exemplaren ausgefertigter und von beiden Contrahenten unterzeichneter Vertrag darüber ist abgeschlossen worden. Nach Art. 18 des Ges. vom 31. Mai 1862 ist dieser Vertrag von Stempel- und Einregistrierungsgebühren frei, ausser wenn er gerichtlich geltend gemacht wird.

100. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Zug)

über den Verkauf der Lebensmittel und Getränke. Vom 3. Febr. (Samml. der Ges. Bd. VI, Nr. 16.)

Sanitätspolizeilicher Natur. Auf Verkauf gefälschter Nahrungsmittel steht Busse bis auf Fr. 50.

101. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Graubünden) *über staatliche Controle von Lebens- und Genussmitteln.* Vom 22. Juni. (Amtl. Ges.-Samml. Bd. V, S. 61 ff.)

Verbot des Verkaufs gefälschter oder in gesundheitsschädlichem Maass verdorbener Lebens- und Genussmittel. Schadenersatzforderungen, welche aus Uebertretungen dieses Gesetzes entstehen, sind beim zuständigen Richter einzuklagen. Sonst sanitätspolizeilicher Natur.

102. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *modifiant la loi du 1 février 1850 sur l'organisation sanitaire en ce qui concerne les boissons et denrées alimentaires insalubres et falsifiées.* Du 10 mai. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 87 s.)

Ermächtigung an den Regierungsrath, Vorschriften zur Verhinderung des Handelns mit Getränken und Esswaaren zu erlassen, die ungesund sind oder ihrer Natur nach die Vermuthung der Fabrikation ausschliessen, doch aber nicht in natürlichem Zustande ausgeboten werden. Daraus entstanden:

103. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *concernant les mesures de police à prendre contre la vente de boissons et denrées malsaines ou falsifiées.* Du 19 Juillet. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 185 ss.)

Sanitätspolizeilichen Inhaltes.

104. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *édictant des mesures de police contre la vente d'allumettes présentant des dangers pour le public.* Du 3 août. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 199 s.)

105. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cant. Thurgau) *betr. den Salzverkauf.* Vom 7. Januar. (Neue Ges.-Samml. Bd. III, S. 406 f.)

Ein Patent für Salzverkauf kann jeder volljährige, in bürgerlichen Rechten stehende Cantonseinwohner vom Finanzdepartement erwerben. Das Salz wird an den staatlichen Dépôts nur gegen Baarzahlung verabfolgt.

106. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cant. Basellandschaft) *betr. die freiwilligen Fahrnissganten.* Vom 28. December. (Amtsbl. v. 29. Dec.)

Sie bestimmt u. A., dass sich die Gantkaufbürgen schriftlich zu verpflichten haben und die Ausfertigung des Gantrodels durch sämmtliche Mitglieder der Gantbehörde beurkundet werden soll. Ferner sollen nicht mehr als zwei, und

nicht längere als halbjährige Termine bedungen werden; die von den Gemeinderäthen zu stellende Amtscaution soll eine unbeschränkte und der Gemeinderath auch berechtigt sein, den Gantrodel selbst zu versilbern, um aus dem Erlös die Verhaftungen zu tilgen. (Oberer.)

107. *Vollziehungsverordnung* (des Regierungsraths des Cantons Zürich) *zum Gesetz betr. den Markt- und Hausierverkehr vom 13. Juni 1880.* Vom 12. Juni. (Off. Samml. der Ges. u. Vero. Bd. XX, S. 279 ff.)

Enthält genaue Tarifierung der Waaren nach den einzelnen Graden der Patentgebühr. Uebrigens schon aufgeführt unter Nr. 292 der Uebersicht von 1878—1880 in Bd. XXII.

108. *Vollziehungsverordnung* (des Regierungsraths des Cantons Solothurn) *zum Gesetz betr. den Hausierverkehr.* Vom 30. December 1880. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 3 ff.)

Hauptsächlich Classificierung der Waaren für die verschiedenen Höhen der Patentgebühr. Gehört zum Gesetz vom 19. April 1879 (diese Zeitschr. Bd. XXII, Abth. 3, Nr. 306).

109. *Gesetz* (des Landraths des Cantons Basellandschaft) *betr. theilweise Abänderung des Hausiergesetzes vom 2. April 1877.* Vom 15. November 1880, vom Volke angenommen am 15. Mai 1881, in Vollzug gesetzt seit 1. Juli 1881. (Amtsbl. vom 18. Nov. 1880 und vom 23. Juni 1881.) und die

110. *Verordnung* (des Regierungsraths dieses Cantons) *zu obigem Gesetz.* Vom 22. Juni 1881. (Amtsblatt vom 23. Juni 1881.)

Bezwecken Beschränkung des Hausierverkehrs und der Wanderlager durch Erhöhung der Patentgebühren; Minimum Fr. 2. —, Maximum Fr. 100. — per Monat, daneben Controlgebühren zu Gunsten der Gemeinden. Im Fall der Zuwiderhandlung ist Geldbusse bis zum doppelten Betrage der Patentgebühr eines Vierteljahrs angedroht. (Oberer.)

111. *Zusatz* (des Grossen Raths des Cantons Graubünden) *zu Art. 5 des Gesetzes von 1880 über den Markt- und Hausierverkehr.* Vom 14. Juli. (Amtl. Ges.-Samml. Bd. V, S. 67.)

Verlangt von den Angehörigen vergegenrechteter Staaten für Erlangung eines Hausierpatentes eine Legitimation ihrer Heimatsbehörde über ihre Heimat- und Gewerbebetriebberechtigung.

112. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cantons Bern) *betr. die Ausführung des § 9 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen vom 4. Mai 1879.* Vom 9. März. (Ges., Dekr. u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 57 f.)

Bestimmt genauer als es im Gesetz geschehen war, die

Vertheilung der 10 % der Wirthschaftspatentgebühren, welche den Einwohnergemeinden zur Aeufnung der Schulgüter zufallen sollen.

113. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons St. Gallen) *über die Betreibung von Wirthschaften.* Vom 17. Mai. In Kraft getreten am 5. Juli (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 310 ff.).

Ersetzt das Gesetz über Wirthschaften vom 23. Januar 1845 und dasjenige über dessen Abänderung, vom 12. Aug. 1869. Hieher gehört nicht sowohl, was über Nothwendigkeit eines Patents und dessen Bedingungen und Taxen etc. gesagt ist, als etwa folgende Bestimmungen: Art. 20. Kleinverkauf über die Gasse von Wein, Most und Bier unter 15 Liter, von gebrannten Wassern unter 5 Liter ist nur Inhabern eines Wirthschaftspatents gestattet. Art. 22. Geistige Getränke dürfen nicht verabfolgt werden an Betrunkene, Personen unter 16 Jahren, sofern sie nicht unter Leitung von Erwachsenen stehen, und an solche, die dem Wirthshausverbote unterstellt sind. Art. 32. Für Zechschulden bei Wirthen, worunter einzig die Uerten von Reisenden nicht inbegriffen sind, wird kein Recht gehalten.

---

114. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Lucern) *betr. die Placierungsbureaux.* Vom 19. August. (Samml. der Vero. des Regierungsr., Heft VI, S. 102 ff.)

Zum Zweck des Schutzes dienstsuchender Personen wird solchen Büreaux und Agenturen Einholung einer Geschäftsbetriebsbewilligung beim Statthalteramt und Führung eines genauen Registers der Anmeldungen vorgeschrieben.

115. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cantons Basel-Stadt) *betr. Vollziehung des Bundesgesetzes über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen.* Vom 4. Juni. (Samml. der Ges. Bd. XX, S. 252.)

Erklärt Gesetz und Verordnung von 1854 und 1855 über Auswanderungsagenturen für aufgehoben und § 160 des Polizeistrafges. ersetzt durch Unterwerfung unbefugten Geschäftsbetriebes unter die bundesgesetzlichen Strafen.

---

116. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Bern) *über die cantonale Brandversicherungsanstalt.* Vom 30. Weinmonat (Tag der Volksabstimmung). (Ges., Dekr. u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 461 ff.)

Revision des Ges. vom 21. März 1834. Princip der obligatorischen Versicherung aller Gebäude im Canton bei der staatlichen Assecuranzanstalt für $^4/_5$ des Schatzungswerthes.

Die Versicherung für den letzten $^1/_5$ ist dem Eigenthümer freigestellt. Im Brandfalle wird die Entschädigung nach Verhältniss der Versicherungs- zur Schatzungssumme ausgerichtet. Ersetzt wird der Schaden aus Brand, Blitzschlag und Löschen oder Maassregeln gegen Ausdehnung eines Brandes. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Pulvermühlen und dergl. und chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung explodierender Stoffe. — Verwaltung der Anstalt durch einen Verwaltungsrath unter Aufsicht des Regierungsraths. Schatzung durch eine Schatzungscommission, gegen deren Entscheid beiderseits Recurs an den Regierungsrath zulässig ist, der dann drei Sachverständige ernennt. Versicherungsgebühr einfacher Beitrag Fr. 1. — vom Tausend, Zuschläge bei weicher Dachung, nicht feuerfestem Material, feuergefährlichen Gewerben. Nach Bedarf Erhöhung des einfachen Beitrags bis auf das Doppelte, bei gewisser Höhe des Reservefonds ist auch Möglichkeit einer Reduction desselben vorgesehen. Feststellung des Schadens durch die Schatzungskommission, bei gänzlicher Zerstörung gilt als Brandschaden der im Lagerbuch eingetragene Versicherungswerth. Gegen die Abschatzung Recurs zulässig. Ist der Eigenthümer durch richterliches Urtheil der Brandstiftung schuldig erklärt, so wird nichts ersetzt, ausser die Pfandschulden, mit Regress auf den Schuldner. Wegen Fahrlässigkeit verliert der Eigenthümer das Recht auf Entschädigung bis zur Hälfte des Schadens. Für Fahrlässigkeit seiner Angehörigen haftet der Eigenthümer soweit als er derselben durch eigene Fahrlässigkeit Vorschub geleistet hat.

117. *Gesetz* (des Cantonsraths des Cantons Solothurn) *betr. Abänderungen am Brandassecuranzgesetz.* Vom Volke angenommen am 8. Mai, in Kraft getreten mit 14. Mai. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 16 ff.)

Die Abänderungen gehen in der Richtung genauer Definitionen der durch die Assecuranz zu ersetzenden und nicht zu ersetzenden Verluste und bestimmterer Weisungen bezüglich Ausmittlung der Ursachen des Brandes, Schatzung und Vergütung des Brandschadens.

118. *Nachtrag* (des Regierungsraths des Cantons Basel-Stadt) *zur Verordnung betr. das Brandversicherungsgesetz.* Vom 15. Januar. (Samml. d. Ges. XX, S. 211 f.)

In Folge des Grossrathsbeschlusses vom 22. Nov. 1880 ist diese Aenderung der Verordnung nöthig geworden. Sie betrifft die Definition von Magazinen zur Aufbewahrung von feuergefährlichen Stoffen, nähere Bezeichnung der wegen Feuer-

gefährlichkeit von der Versicherung ausgeschlossenen und Classification der aufgenommenen Magazine.

119. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cant. St. Gallen) *betr. Prätaxation bei Versicherungen gegen Feuerschaden.* Vom 30. Juli. (Amtsblatt 1881, S. 633 f.)

Die Prätaxation oder s. g. Vortaxclausel für Versicherung von industriellem Mobiliar, wonach die zur Zeit des Versicherungsabschlusses taxierten Werthe auch für den Brandfall Geltung haben sollen, ist nur unter der Bedingung gestattet, dass die durch Abnützung, Systemänderung oder andre Ursachen herbeigeführte Entwerthung im Brandfalle bei der Schadensabschätzung in gehörige Würdigung gezogen und ein entsprechender Abzug gemacht werde.

120. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cantons Thurgau) *betr. Versicherung industrieller Etablissemente gegen Feuerschaden.* Vom 11. Juni. (Neue Ges.-Samml. Bd. III, S. 489 f.)

Richtet sich gegen den Missbrauch, dass Mobiliarversicherungsverträge betreffend industrielle Etablissemente bei mehrjähriger Vertragsdauer mit der Bestimmung abgeschlossen werden, es seien bei Brandschaden die Maschinen nach ihrem zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Werthe zu ersetzen. Daher Weisung an die Gemeinderäthe, Versicherungsverträge mit fixen Summen nur bei Abschluss des Vertrags auf 1 Jahr zu genehmigen, und auf 5 Jahre bei Festsetzung einer jährlichen Amortisation.

121. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Cantons Glarus) *betr. staatliche Ueberwachung des Geschäfts der Versicherung gegen Feuersgefahr.* Vom 8. Mai. (Mem. d. Ldsg. S. 31 ff. Amtsbl. Nr. 24.)

Das im Jahr 1846 erlassene Gesetz betr. Ueberwachung fremder Assecuranzen war 1873 als etwas Lästiges und Unnöthiges aufgehoben worden. Seither zeigte sich das Bedürfniss nach solcher Ueberwachung wieder wegen der Ungenauigkeit, mit der viele Agenten von Versicherungsgesellschaften zu Werke gehen und zu hohe Versicherungen abschliessen. Das Gesetz fordert daher, dass von allen Feuerversicherungsverträgen über Fahrniss oder solche Gebäude, die von der cantonalen Anstalt ausgeschlossen sind, dem Gemeinderath Kenntniss zu geben ist, der darüber zu wachen hat, dass keine doppelte Versicherung stattfinde und die Versicherungssumme nicht zu hoch sei.

122. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Zürich) *betr. Maassnahmen gegen die Reblaus.* Vom 12. Juni. (Off. Samml. der Ges. Bd. XX, S. 265 ff.)

Aus diesem ausführlichen Gesetz, das zur Ueberwachung der Rebenpflanzungen eine cantonale Rebcommission von mindestens acht Sachverständigen der Direction des Innern beiordnet, bemerken wir hier bloss, was auf die gegenseitige Versicherung der Rebenbesitzer Bezug hat. Die Rebbergeigenthümer müssen nämlich einen Rebfond bilden. An die Kosten der in Ausführung des Gesetzes nothwendigen Arbeiten und Entschädigungen trägt ein Drittel der von den Rebenbesitzern zu gründende Rebfond, ein Drittel der Bundesbeitrag, den Rest der Staat. Jeder im Cataster aufgeführte Rebeneigenthümer bezahlt 1‰ des Werths seiner Liegenschaft in den Rebfond; letzterer hat für ausstehende Beiträge ein stillschweigendes Pfandrecht an dem betr. Grundstücke gemäss § 777 des privatrechtlichen Gesetzbuches. — Wenn Reben zerstört werden, so ist der Werth der in Aussicht gestandenen Ernte vollständig zu ersetzen, und bei einstweiliger Untersagung der Wiederanpflanzung jährlich 6% des Katasterwerths als Entschädigung zu bezahlen. Vollständig zu ersetzen sind die für die Wiederanpflanzung erforderlichen Kosten. Die Entschädigungen setzt eine Schatzungscommission fest.

123. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *sur la caisse de retraite des instituteurs. Du 15 janvier.* (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 10 ss.)

Indem die schon 1834 gegründete, aber ihren Zweck nur unvollkommen erfüllende Lehrer-Pensions-, Witwen- und Waisencasse als juristische Person erklärt und unter Staatscontrole gestellt wird, verfügt das Gesetz auch den obligatorischen Beitritt aller seit 3 Jahren functionierenden und definitiv angestellten Primar- und Secundarlehrer weltlichen Standes.

---

124. *Verordnung* (des Regierungsraths des Ct. St. Gallen) *betr. das Halten von Gondeln im Hafen von Rorschach.* Vom 1. Juni. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 308 f.)

Das Finanzdepartement hat das Halten von Gondeln zum Zweck der Lustschifffahrt zu bewilligen. Der eigentliche Schiffsverkehr darf dadurch nicht beeinträchtigt werden, die Hafenbehörde stellt daher die Zahl der Gondeln fest. Sonst noch mehrere polizeiliche Bestimmungen. Dann: Busse von Fr. 1—5 für Nichtbeachtung dieser Verordnung. „Insoweit den Gondelbesitzer, bezw. Führer, dabei eine Mitschuld trifft, so haftet er über die eigene Büssung hinaus solidarisch auch für den oder die andern Fehlbaren.“

125. *Verordnung* (des Regierungsraths des Ct. St. Gallen)

betr. den Transport und die Aufbewahrung von Dynamit und diesem verwandten Stoffen. Vom 9. November. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 329 ff.)

Polizeilicher Natur, ausser § 4: „Personen, welche sich mit Dynamit und ihm verwandten Stoffen befassen, sind für jeden Schaden, welcher aus ihrer Verschuldung oder Fahrlässigkeit entsteht, vor dem Civilrichter belangbar. Dieselben sind auch für jede fahrlässige Handlungsweise der ihnen untergeordneten oder in ihrem Dienste stehenden Personen im Sinne des Feuerpolizeigesetzes verantwortlich. Ueberdies sind sie ..... zu büssen."

III. Civilprocess

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

126. *Ausführungsbestimmungen* (des Grossen Rathes des Cantons Graubünden) *zum Art. 57 der Verfassung.* Vom 14. Juli. (Amtl. Ges.-S. Bd. V, S. 65 f.)

Dieser Art. 57 bestimmt, dass Rechtsanstände zwischen dem Canton und Privaten oder Corporationen auf dem gewöhnlichen Civilwege ausgetragen werden. Es wird nun bestimmt, dass es zur Anhebung eines Civilprocesses oder zur Annahme eines gegen den Fiscus gerichteten Rechtsvorschlags Seitens des Staats in der Regel eines Grossrathsbeschlusses bedarf, dringliche Fälle ausgenommen. Der Kleine Rath besorgt und leitet die processualische Vertretung. Gerichtsstand gemäss Civilprocessordnung.

127. *Dekret* (des Grossen Raths des Cantons Bern) *betr. einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen.* Vom 12. Mai. (Ges., Dekr. u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 75 f.)

Laut Civilgesetzbuch Satz. 173 ff. hatten Pfarrer und Chorgericht sehr wichtige Functionen bezüglich Einleitung der Vaterschaftsklagen (Vernehmung der Geschwängerten und des von ihr angegebenen Schwängerers zu Protocoll u. a.). Das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 hatte an Stelle der Chorgerichte den Kirchgemeinderath gesetzt. Das jetzige Decret enthebt letztern nun aller amtlichen Functionen in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen („um die Vorschriften des Civilgesetzbuchs mit der Bundesverfassung und dem Bundesgesetze über Civilstand und Ehe in Einklang zu bringen") und setzt für diese vorbereitenden Verhandlungen die Präsidenten der betreffenden Einwohnergemeinderäthe an seine Stelle. Dasselbe geschieht in § 115 Ziff. 1 des Civilprocess-

gesetzes. Die im Vollziehungsdecret betr. das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe § 19 als aufgehoben erklärte Satzung 127 des Civilgesetzbuchs wird als fortbestehend erklärt.

128. *Gesetz* (des Cantonsraths des Cantons Solothurn) *betr. Verfahren in Ehestreitsachen.* Durch Volksabstimmung angenommen am 18. December, in Kraft getreten 24. Dec. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 44 ff.)

In Folge des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe war durch die Vollziehungsverordnung von 1875 und den Beschluss betr. Revision derselben von 1877 (diese Zeitschrift Bd. XXI, Abthg. 3, Nr. 59, 60) das Verfahren in Ehestreitsachen den gewöhnlichen Regeln des Civilprocesses, also der Verhandlungsmaxime, unterstellt worden, was sofort als Uebelstand empfunden wurde. Dieses Gesetz bestimmt daher: Eheeinsprachen, Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe werden nach den Grundsätzen des Verfahrens in Strafsachen behandelt und beurtheilt. In Ehescheidungssachen soll der Amtsgerichtspräsident zuerst eine Aussöhnung der Parteien versuchen. Vor dem Instructionsrichter und vor Gericht haben die Parteien persönlich zu erscheinen. Sie können jederzeit die Acten einsehen und deren Vervollständigung verlangen, und sind zu allen richterlichen Untersuchungshandlungen vorzuladen. Der Richter darf die Ehescheidung nur aussprechen, wenn er die Ueberzeugung erlangt hat, dass ein gesetzlicher Ehescheidungsgrund vorhanden ist. Er ist verpflichtet, die Würde und den Ernst der Ehe zu schützen und leichtfertige oder ungenügend begründete Scheidungsklagen abzuweisen. Das Gericht beurtheilt von Amtswegen oder auf Antrag auch die rechtlichen Folgen der Scheidung. Alle Urtheile sind appellabel, und können bei veränderten Umständen auf Antrag einer Partei einer Revision unterzogen werden. Die Kosten trägt der schuldige Ehegatte. Aufgehoben werden Abschnitt I bis IV, sowie §§ 140—156, § 161 lemma 2, 162, 163 von Abschnitt V und Abschnitt VI des 2. Titels des Personenrechts von 1841.

129. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Neuchâtel) *abrogeant et remplaçant l'art. 26 de la Loi sur l'organisation judiciaire.* Du 23 novembre. (Rec. des Lois, tome XIV, p. 437 s.)

Vor den Gewerbegerichten (tribunaux d'arbitrage industriel) behufs Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hatte der Art. 26 des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1874 (diese Zeitschrift Bd. XIX, Abth. 3, Nr. 235) persönliches Erscheinen der Parteien gefordert und selbst

Assistenz durch Anwälte, Notare und Geschäftsagenten untersagt. Dieses Decret hält die Nothwendigkeit persönlichen Erscheinens aufrecht, lässt aber die Assistenz zu.

130. *Gesetz* (des Cantonsraths des Cantons Solothurn) *über Abtretung von richterlichen Beamten.* Vom Volke angenommen den 18. December, in Kraft getreten den 24. Dec. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 47.)

Die bezüglichen Vorschriften der Civil- und der Strafprocessordnung erhalten den Zusatz: ein richterlicher Beamter befindet sich im Abtretungsfall, wenn er mit dem Anwalt einer Partei im ersten oder zweiten Grad nach canonischer Berechnung blutsverwandt oder verschwägert ist.

131. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *sur le séquestre des biens du débiteur, modifiant le Chap. I du Titre II de la loi sur les poursuites juridiques du 24 octobre 1849.* Du 16 mai. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 70 ss.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle von Chap. I, titre II des Betreibungsgesetzes von 1849. Es betrifft die Arreste, welche ohne vorangegangene Betreibung und Pfändungsandrohung gelegt werden. Es wird Arrest zulässig erklärt nicht nur auf Grund eines (sogar noch nicht fälligen) titre exécutoire, sondern selbst auf Grund einer einfachen Forderung (übereinstimmend mit dem bisherigen § 115). Die Arrestgründe sind auch im Ganzen die alten, nur ist in einem Artikel zusammengestellt, was bisher allerdings etwas unsystematisch in den §§ 114, 117 und 118 stand. Ebenso sind die in diesem Capitel enthaltenen sonstigen Bestimmungen über den modus procedendi bei Bewilligung und Anlegung des Arrests fast unverändert beibehalten. Dagegen ist nun der daraus erwachsende Arrestprocess, der bisher in titre 29 des Code de procédure civile von 1849 kurz geregelt war, einlässlicher behandelt (von Art. 12 an). Namentlich wird, was in den bezüglichen Gesetzen nicht der Fall war, das Verfahren geregelt, welches der arrestierende Gläubiger einzuschlagen hat, wenn der angegriffene Schuldner auf die in gesetzlicher Frist von 10 Tagen erfolgte Vorladung die Forderung nicht oder erfolglos bestritten hat. Dann wird gemäss Betreibungsgesetz zur Pfandnahme geschritten. Hat der Gläubiger in Prosequierung des Arrestes etwas versäumt, so kann der Schuldner gegen die Fortsetzung der Betreibung Opposition erheben, der Gläubiger dann wieder Aufhebung der Opposition gemäss Betreibungsgesetz (über Rechtsvorschlag) verlangen. Für die vom Gericht zur Schätzung und Aufbewahrung der arrestierten Sachen bestellten Personen gilt, was für die Schätzer bei

Pfändung. Geräth der Schuldner in Concurs, so hat der Gläubiger aus seinem Arreste kein Vorzugsrecht auf die Arrestgegenstände.

132. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *autorisant la saisie pour dettes des immeubles affectés aux établissements d'enseignement.* Du 13 mai. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 107 s.)

Der Art. 551 des Code de procédure civile vom 25. November 1869 hatte als nicht pfändbar erklärt les objets affectés par l'autorité au service public, tels que . . . objets de l'enseignement. Das neue Gesetz bestimmt, dass Liegenschaften, die dem Unterricht gewidmet sind, gepfändet werden können für Schulden, welche die Gemeinden mit staatsräthlicher Autorisation zum Ankauf derselben oder Bau und Reparatur von Schulhäusern gemacht und auf dieselben hypotheciert haben, sowie für Grundsteuern, Handänderungsgebühren und Brandversicherungsbeiträge.

133. *Dekret* (des Grossen Raths des Cantons Lucern) *betr. Interpretation der §§ 32 und 36 des Schuldbetreibungsgesetzes vom 17. Brachmonat 1849 und der §§ 24 und 26 des Concursgesetzes vom gleichen Datum.* Vom 1. Juni. (Samml. der Ges. Bd. VI, S. 388 f.)

Das Obergericht hatte eine authentische Interpretation dieser unter sich unvereinbaren §§ nachgesucht. Es wird erklärt, dass die Kosten der Aufrechnung und des Concurses im Fahrenden, soweit dieses zu ihrer Deckung nicht reicht, im Liegenden zu collocieren sind.

134. *Ergänzungsgesetz* (des Cantonsraths des Ct. Solothurn) *zur Geldstagsordnung.* Vom Volke angenommen den 18. December, in Kraft getreten 24. December. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 42 f.)

Nach § 1593 des Civilgesetzbuchs war dem Geldstager vom Tage des Geldstagsurtheils an jede den Gläubigern nachtheilige Vermögensveränderung untersagt. Daraus schloss man, dass alle bis zu diesem Momente von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gültig seien. Um eine fraus creditorum, die dabei leicht vorkam, zu verhindern, schreibt nun dieses Gesetz vor: Ungültigkeit der innerhalb sechs Wochen vor der Geldstagsauskündung bestellten Pfandrechte zur Sicherung schon früher entstandener Verpflichtungen, Ungültigkeit von Zahlungen (in baar oder Hingabe an Zahlungsstatt) noch nicht fälliger Schulden, Ungültigkeit der Tilgung verfallener Schulden auf anderem Wege als durch Baarzahlung oder andere übliche Zahlungsmittel. Anfechtbar sind ohne Rücksicht auf die Zeit

ihrer Vornahme alle Rechtshandlungen, welche der Geldstager in Voraussicht des Geldstages und in der dem andern bekannten Absicht einer Benachtheiligung der Gläubiger vorgenommen hat; die Anfechtung muss innerhalb Jahresfrist nach der Geldstagsauskündung erfolgen. Der Erwerber muss das aus der ungültigen Handlung Erlangte in die Masse zurückerstatten; ebenso der unredliche dritte Besitzer; die Masse muss die Gegenleistung zurückgeben, soweit sie noch in derselben vorhanden ist oder eine Bereicherung vorliegt; sonst kann der Anspruch nur als Forderung an den Geldstager geltend gemacht werden. Ist das ungültig Empfangene in die Masse zurückerstattet, so tritt die ursprüngliche Forderung des Empfängers wieder in Kraft. Gegenstände, die der Geldstager veräussert, aber noch nicht tradiert hat, bleiben der Masse. Hatte der Geldstager bei der Veräusserung sich den Genuss und Besitz vorbehalten, so wird ein solches constitutum possessorium ebenfalls nicht respectiert, sofern Benachtheiligung der Masse damit beabsichtigt war.

IV. Strafrecht.

135. *Criminalstrafgesetz für den Canton Schwyz*, durch Kirchgemeindenabstimmung angenommen den 8. Mai, durch den Regierungsrath am 20. Mai publiciert und mit letzterem Datum in die Gesetzessammlung aufgenommen. (Ges.-Samml. Bd. VIII. S. 294 ff., auch bes. gedr.)

Am 26. September 1880 waren, mit 2557 gegen 465 Stimmen, einige auf Wiedereinführung der Todesstrafe bezügliche Abänderungen des Criminalstrafgesetzes vom 31. Januar 1869 (in dieser Zeitschr. Bd. XVIII übergangen) angenommen worden; weitere Ergänzungen wurden am 8. Mai 1881 mit 772 gegen 129 Stimmen angenommen. Bei Umschreibung des ursprünglichen Textes sind aus 115 jetzt 117 Paragraphen entstanden.

Der jetzige § 11 verfügt (abweichend von dem frühern) Einrechnung der Dauer des Aufenthalts in einer Krankenanstalt in die Strafzeit, soweit nicht der Sträfling „sich die Krankheit in der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, herbeigeführt“ (sic). — Der § 13 betreffend Landes- (Cantons-) Verweisung berücksichtigt Art. 45 der B.-V. — An Stelle des früheren von körperlicher Züchtigung handelnden § 17 verfügt der jetzige § 17, dass der Richter im Urtheil die Zeit der Untersuchungshaft von der ausgefällten Freiheitsstrafe in Abzug bringen kann. — Im § 20 ist gegen früher eine lit. f. hinzugefügt: „wenn eine Geldstrafe nicht vollzogen

oder nur durch Frohndienst eingezogen werden kann.“ — In § 23 lit. a sind jetzt, abgesehen von der einjährigen Frist bei Abweisung eines Gesuches, zwei Jahre gesetzt. Dagegen soll nach § 26 bei zu einer Freiheitstrafe von einem Jahre oder mehr Verurtheilten bedingte Entlassung ertheilt werden können. Wird der bedingt Entlassene zur Erstehung des Restes seiner Strafzeit „einberufen“, so werden ihm von der Zeit, welche er als bedingt Entlassener zugebracht hat, je zwei Tage für einen Tag Strafzeit berechnet und von dem Rest der noch übrigen Strafdauer in Abzug gebracht.*) — Ein neuer Absatz des § 37 betrifft den Nothstand (zur Abwendung einer augenblicklichen Gefahr auf (sic) Freiheit, Gesundheit oder Leben des Benöthigten). Erhöht ist das Maximum (auf 20 Jahre) bei Todtschlag (§ 54), ermässigt auf 20 Jahre bei Brandstiftung im § 99 (früher § 97), erweitert § 93 (früher § 91) um 2 Alinea, weiter ausgeführt § 102 (früher § 100). Eingeschoben sind Bestimmungen über Menschenraub (§ 69) und Freiheitsberaubung (§ 70 mit eigenthümlicher Casuistik). Nach § 74 Abs. 2 sollen Diebstahl, Unterschlagung, Pfanddefraudation und Betrug unter Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und leiblichen Geschwistern, die in gleicher Haushaltung leben, nur auf ausdrückliche Klage des Geschädigten amtlich verfolgt werden. — Todesstrafe ist jetzt wieder angedroht für Mord (§ 53), wiederholten Kindsmord (§ 56), Vergiftung (§ 63), schwerste Fälle des Raubes und der Brandstiftung (§§ 76, 98), gemeingefährliche Verbrechen (§ 102). Sie soll öffentlich mittelst Enthauptung vollzogen werden (§ 7). (Teichmann.)

136. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *sur les geôles.* Du 17 janvier. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 7 ss.)

Betrifft Besorgung, Ueberwachung und Bedienung der Districtsgefängnisse durch die Gendarmerien.

137. *Circulaire* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *aux Préfets concernant l'emprisonnement dans les prisons de district.* Du 19 février. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 289 s.)

Den Präfecten wird mitgetheilt, dass es nicht in ihrer Competenz liege, Gefangenschaft über einen Monat hinaus im Districtsgefängniss zu verfügen (Code de proc. pénale, Art. 526, alin. 2).

---

*) Meines Wissens ohne Vorbild! Vgl. Pietro Nocito, della libertà condizionale, Roma 1880; Van Duyl, de voorwaardelijke invryheidstelling, Leiden 1881; Emil Tauffer, Gesammelte Wohlmeinungen über den kroatischen Strafgesetzentwurf, Wien 1882, S. 129 ff. (T.)

138. *Reglement* (des Regierungsraths des Cantons Zürich) *für die staatliche Correctionsanstalt in Ringweil.* Vom 5. April. (Off. Samml. der Ges. Bd. XX, S. 251 ff.)

Siehe diese Zeitschr. Bd. XXII, Abth. 3, Nr. 388.

139. *Reglement* (des Regierungsraths des Cantons Thurgau) *für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain.* Vom 11. Februar. (Neue Ges.-Samml. Bd. III, S. 411 ff.)

140. *Verordnung* (des Cantonsraths des Cantons Schwyz) *über das Verfahren bei den geheimen Abstimmungen im Canton Schwyz.* Vom 14. Juli. (Ges.-Samml. Bd. VIII, S. 383 ff.)

Gehört allenfalls hieher wegen § 60–63, Strafbestimmungen: Fälschungen bei Abstimmungen oder Einschmuggeln von Stimmzeddeln mit Fr. 20 bis 200 bestraft, vorbehältlich die Strafe wegen Urkundenfälschung; Mitglieder des Abstimmungsbureaus, welche Wahlcouverts oder Stimmcarten zeichnen, um das Geheimniss der Stimmabgabe zu errathen, fallen unter Strafe von Fr. 20—100. Die Klagen werden beim Bezirksammannamt anhängig gemacht und vom correctionellen Richter beurtheilt. Verjährung in Jahresfrist. Ausserdem können Ordnungsbussen bis auf Fr. 40 gegen die Mitglieder der Abstimmungsbüreaux vom Regierungsrath für sonstige Pflichtversäumnisse verhängt werden.

141. *Grossrathsbeschluss* (des Cantons Basel-Stadt) *betr. Abänderung von § 77 des Strafgesetzes.* Vom 27. Juni. (Samml. der Ges. Bd. XX, S. 253 f.)

Veranlassung zu diesem Beschluss gab der Mineralwasserfälschungsprocess, der mit Freisprechung der Angeklagten endigte, weil der § 77 des Strafgesetzes zu einer Verurtheilung keine Handhabe zu bieten schien. Der neue § 77 lautet: „Wer eine der in Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken bezeichneten Handlungen vorsätzlich begeht, ist, sofern der Verletzte die Strafklage erhebt, vom Strafgericht nach den in dem Bundesgesetze enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.“ Beigefügt wird, dass die in Art. 24 mit Strafe bedrohten Handlungen der Beurtheilung des Polizeigerichts unterliegen.

V. Strafprocess.

142. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Basel-Stadt) *betr. die Einleitung des Strafverfahrens.* Vom 14. November. (Ges.-Samml. Bd. XX, S. 333 ff.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle von Abschnitt II und III der Strafprocessordnung von 1862. Nach dieser letztern

fand die Einleitung einer Strafuntersuchung durch die Polizei statt, welche nach erster Feststellung des Thatbestandes, Sicherung der Beweise u. dergl. die weitere Untersuchung dem Staatsanwalt und der Strafuntersuchungsbehörde überliess oder auch nach Befinden ganz einstellte. Im letztern Falle erhielt der Staatsanwalt gar keine Kenntniss von der geführten Polizeiuntersuchung. Dieses Verfahren veranlasste zu vielfachen Klagen: 1) über doppelte Arbeit, doppelte Untersuchung und daher doppelte Belästigung, 2) über den Mangel jeglicher Controle bezüglich der polizeilichen Einstellungen einer Untersuchung, 3) über den Mangel jeglichen Einflusses des Staatsanwalts auf diese Voruntersuchungen. — Die Hauptänderungen des neuen Gesetzes sind folgende: 1) Es soll nicht mehr von der Polizeibehörde abhängen zu entscheiden, welche Untersuchungen dahin zu stellen und welche der Staatsanwaltschaft zu übermitteln seien. Letztere soll vielmehr alle erhobenen Acten mitgetheilt erhalten, und darauf soll sie entscheiden, in welchen Fällen weitere Verfolgung eintreten soll, in welchen dagegen nicht. 2) Die Polizeibehörde ist nicht verpflichtet, auch die nicht in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten jedenfalls in ein Verhör zu ziehen. 3) Der Staatsanwalt ist nicht genöthigt, alle Untersuchungen an einen Untersuchungsrichter zu weisen; er kann da, wo es sich nicht um schwere Verbrechen handelt und die polizeiliche Untersuchung ihm genügend erscheint, die Sache direct an das Gericht bringen. 4) Die Beschlüsse der Polizei betr. Einstellung des Verfahrens oder Ueberweisung an den Staatsanwalt, sowie die Dahinstellungs- und Ueberweisungsbeschlüsse der Ueberweisungsbehörde sollen nicht mehr wie bisher endgültig sein, sondern der Verletzte hat jetzt gegen Einstellungen des Staatsanwalts ein Beschwerderecht an einen Ausschuss des Appellationsgerichts, und ebenso gegen Dahinstellungsbeschlüsse der Ueberweisungsbehörde. Dagegen ist von einem Beschwerderecht des Angeschuldigten gegen solche Beschlüsse abgesehen worden. 5) Regelung der Kostenfrage.

Diese Neuerungen finden sich hauptsächlich in der zweiten Hälfte des Gesetzes (§§ 22—37), während die erste mehr nur das aus den bisherigen Abschnitten II und III Beibehaltene enthält, und sich des Näheren über das erste Einschreiten gegen einen Verzeigten oder Verdächtigen, besonders Anzeige, Anzeigepflicht, Verfahren bloss auf Antrag, Verhaftung, Zulässigkeit der Verhaftung und erste Verhöre verbreitet.

143. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Neuchâtel) *portant adjonction à l'article 331 du Code de procédure pénale.* Du 24 novembre. (Recueil des Lois, tome XIV, p. 444 s.)

Der Strafprocess von 1875 (diese Zeitschrift Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 501) erhält hier eine Ergänzung bezüglich seiner Bestimmungen über Fragestellung an die Geschwornen. Die Frage soll nämlich nach dem Gesetze regelmässig auf intention coupable gestellt werden. Das passt nicht genau auf solche Verbrechen, zu deren Begriff die strafbare Absicht nicht gehört (où l'intention coupable n'est pas un élément constitutif du délit). Für solche Fälle (besonders unfreiwillige Tödtung, fahrlässige Brandstiftung und einfacher Bankrott werden genannt) soll die Fragestellung lauten: est-il coupable d'imprudence, oder: de négligence.

144. *Vorschriften* (des Cantonsraths des Ct. Appenzell A.-Rh.) *über das Verfahren bei Ausschätzungen.* Vom 22. November. (Amtsbl. 1881, I, S. 309 f.)

Es hatte sich gefragt, in welcher Weise das Verfahren gegen die ausgeschätzten Schuldner angesichts des neuen Strafgesetzes zu handhaben sei. Ein Minoritätsentwurf wollte den ausgeschätzten Schuldner auch ohne besonderes Begehren des Gläubigers von Amtswegen gerichtlich verfolgen lassen, der Mehrheitsentwurf dagegen hielt den Grundsatz fest, der Schuldner werde erst dann zum „ausgeschätzten" Schuldner, wenn der betreibende Gläubiger es ausdrücklich verlange, und die gerichtliche Verfolgung habe nur in diesem Falle auf des Gläubigers Verlangen einzutreten. Letztere Meinung erhielt die Oberhand. Demgemäss ist festgesetzt: Wenn ein betriebener Schuldner nichts in die Schätzung geben kann, und der Gläubiger den leeren Schatzungsschein erhalten hat, so mag letzterer beim Gemeindegerichtspräsidenten Klage erheben. Dieser hört die Verantwortung des Beklagten an, übermittelt das Protocoll an das Gemeindegericht, und dieses stellt den motivierten Urtheilsantrag an das Bezirksgericht. Durch Befriedigung des Gläubigers fällt die Klage dahin. Ein ausgeschätzter Schuldner kann wegen der gleichen Forderung, wegen der er schon einmal bestraft worden, nicht nochmals zur Bestrafung eingeleitet werden.

145. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Basel-Stadt) *über den Entzug der Niederlassung und des Aufenthalts und die polizeiliche Ausweisung.* Vom 24. Januar. (Samml. der Ges. XX, S. 213 ff.)

Erste Veranlassung zu diesem Gesetze war die Zunahme der aufgegriffenen cantonsfremden Bettler, Vaganten und Dirnen, deren Bestrafung im Fall ihrer verbotswidrigen Rückkehr nicht genügend durch Polizeistrafgesetz § 105 ermöglicht schien. Der § 3 des Gesetzes ermächtigt die Administrativ-

behörde, das Verbot des Betretens von hiesigem Boden in schweren Fällen bis auf fünf Jahre auszusprechen. Ausserdem hat dann aber das Gesetz auch noch andere Fälle geregelt, wo die Fortweisung wegen Verbrechen und auf Grund des daherigen Entzugs der Niederlassung oder des Aufenthalts erfolgen kann. Gefährlichen Verbrechern oder Kupplern und dergl. gegenüber soll die polizeiliche Ausweisung angewendet werden können, wenn ihnen Niederlassung oder Aufenthalt entzogen worden ist (§ 4). Die Verschärfung besteht hier darin, dass sie den hiesigen Boden auch nicht vorübergehend betreten dürfen, während der Entzug der Niederlassung oder des Aufenthalts ihnen bloss untersagt, hier in Arbeit zu treten oder ein regelmässiges Geschäft zu betreiben (§ 1), und zwar in den Fällen, wo der Entzug auf dem Verluste des Activbürgerrechts beruht, bis zur Wiedererlangung desselben, in den Fällen, wo er in Folge wiederholter Bestrafung wegen schwerer Verbrechen oder bei Ausländern in Folge der in den Staatsverträgen aufgestellten Gründe eintritt, nach Ermessen der verfügenden Behörde auf 2 bis 10 Jahre (§ 2). Die Verfügungen über Entzug der Niederlassung und des Aufenthalts und über die Ausweisung geschehen durch das Polizeidepartement unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath (§ 5).

146. *Abänderung* (des Grossen Raths des Cantons Graubünden) *von § 9 des Polizeigesetzes.* Vom 22. Juni. (Amtl. Ges.-Samml. Bd. V, S. 65.)

Schadenersatzforderungen aus Polizeivergehen sind zugleich mit diesen einzuklagen und werden accessorisch beurtheilt, und zwar über Fr. 1—150 von Kreisgerichtsausschüssen und über Fr. 150—500 von Kreisgerichten unweiterzüglich; beliebige Beträge mit Weiterzug an die Appellationsbehörden, nämlich bei 150—500 Fr. an die Kreisgerichte, bei 500 bis 1500 Fr. an die Bezirksgerichte, über 1500 Fr. an das Cantonsgericht.

147. *Uebereinkunft* (der Cantone Appenzell A.-Rh. und St. Gallen) *betr. den gegenseitigen Vollzug der Correctional- und Polizeistrafurtheile.* Vom 11/14. Februar. (Appenz. Amtsbl. 1881. I. S. 21.)

Das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern von 1852 verpflichtet die Cantone nur zum gegenseitigen Vollzug krimineller Strafurtheile, und überlässt ihnen sich über den Vollzug korrectioneller oder polizeilicher zu verständigen oder solchen zu verweigern. Da im letzteren Falle manche Strafurtheile unvollzogen blieben, so haben sich schon vielfach

Cantone vertragsweise über den Vollzug solcher Urtheile vereinbart. So auch hier: die beiden Cantone sagen einander zu, die korrectionellen und Polizeistrafurtheile, Injurienfälle inbegriffen, gegenseitig zu vollziehen, vorausgesetzt dass das urtheilende Gericht nach seiner Gesetzgebung competent war und die bestrafte Handlung auch nach dem Gesetze des requirierten Cantons strafbar ist.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

148. *Dekret* (des Grossen Raths des Cantons Bern) *betr. die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der cantonalen Wahlkreise.* Vom 23. Wintermonat. (Ges., Dekr. und Vero. N. F. Bd. XX, S. 517 ff.)

In Folge der Volkszählung wird die Zahl der Grossrathsmitglieder, 266, auf die Wahlkreise neu vertheilt.

149. *Abänderung von § 34 der Solothurner Staatsverfassung.* Vom Volke beschlossen den 8. Mai, in Kraft getreten 14. Mai. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 15.)

Betrifft Verminderung der Cantonsrathsmitglieder (ein Mitglied auf je 800 Einwohner und Bruchzahlen über 400 Einwohner).

150. *Revision der Art. 41 und 81 der Cantonsverfassung von St. Gallen.* Vom Volk angenommen den 6. Februar. Von der Bundesversammlung gewährleistet am 1. März. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 285 ff.)

Betrifft bloss die Zeit der ordentlichen Versammlungen des Grossen Raths und den Amtsantritt der Mitglieder des Grossen Raths und der übrigen Behörden.

151. *Reglement* (des Grossen Raths des Cantons St. Gallen) *für den Grossen Rath.* Vom 21. März. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 288 ff.)

Enthält in § 43 Bestimmungen über die Art der Berathung von Gesetzen.

152. *Revidiertes Repräsentanzgesetz des Cantons Graubünden.* Vom Volke angenommen den 28. August. (Amtl. Ges.-Samml. Bd. V, S 83.)

Es handelt sich um einen neuen Census der Gerichtskreise für deren Vertretung im Grossen Rathe (1 Mitglied auf je 1300 Einwohner und Bruchtheile von 651 und mehr Einwohnern). Für die Berechnung der Bevölkerungszahl wird die Wohnbevölkerung (mitgerechnet also die nichtschweizerischen Einwohner) als Norm genommen, abzüglich der nur vorüber-

gehend Anwesenden, (Durchreisende und Gäste, Curgäste zu Davos), zuzüglich dagegen der vorübergehend Abwesenden. Die Kreise Chur und Thusis erhalten dadurch einen Repräsentanten mehr.

153. *Geschäftsordnung* (des Grossen Raths des Cantons Graubünden) *für den Grossen Rath.* Vom 2. Juni. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. V, S. 33 ff.)

154. *Geschäftsordnung* (desselben) *für die Standescommission.* Vom 3. Juni. (Das. S. 47 ff.)

Die Standescommission hat die Vorberathung der an den Grossen Rath zu bringenden Gesetzesvorschläge.

155. *Geschäftsordnung* (desselben) *für den Kleinen Rath.* Vom 14. Juli. (Das. S. 50 ff.)

Der Kleine Rath sorgt für Handhabung der Verfassung, für Vollziehung der Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge und Concordate, übt die Aufsicht über die Rechtspflege in dem Sinne, dass er die Wahlen der Gerichtsbehörden anordnet, Streitigkeiten über den Gerichtsstand entscheidet, auf Beschwerden über Justizverweigerung, Justitzverzögerung und Ueberschreitung der richterlichen Befugnisse eintritt, über Cassationsgesuche in Civil- und Strafsachen aburtheilt, endlich auf eingehende Klagen die Vollziehung der Urtheile cantonaler Behörden und der Gerichte andrer Cantone und des Auslandes nach Vorschrift der Bundesverfassung und der Staatsverträge veranlasst. Cassationsgesuche in Strafsachen und in den von Kreisgerichten oder ihren Ausschüssen oder von Gemeindepolizeibehörden beurtheilten Polizeivergehen erledigt der Kleine Rath nach Anleitung der Gesetze über das Straf- und Polizeiverfahren. — Das Weitere interessiert uns hier nicht.

156. *Ausstandsordnung* (des Grossen Raths des Cantons Graubünden) *für den Grossen Rath, Standescommission und Kleinen Rath.* Vom 14. Juli. (Amtl. Ges.-Samml. Bd. V, S. 60.)

In politisch-administrativen Angelegenheiten sind die persönlich oder als Corporationsgenossen oder Gesellschafter unmittelbar Betheiligten, und die Verwandten bis zum zweiten Grade von solchen, deren Amtshandlungen einer Prüfung unterliegen, im Austritte. Bei Beschwerde- und Recursverhandlungen jeder Art gelten mit Rücksicht auf die Verwandtschaft mit den Parteien die Grundsätze der Civilprocessordnung.

157. *Abänderung* (der Landsgemeinde des Cantons Uri) *von § 43 lit. e und § 56 der Verfassung des Cantons Uri.* Vom 1. Mai. Genehmigt von der Bundesversammlung den 21. Juni. (Amtsbl. v. 1881, Nr. 18. Amtl. Samml. der Bundesges. N. F. Bd. V, S. 424 f.)

Das Recht zur Schaffung neuer Amtsstellen mit fixem Gehalte kommt der Landesgemeinde allein zu. Die Wahl des Regierungsrathes geschieht durch das Volk an der Landsgemeinde, frei aus der Zahl der stimmfähigen Cantonseinwohner. Die Mitgliederzahl des Regierungsrathes wird von 11 auf 9 reduciert. Bei der Besetzung der fünf letzten Regierungsrathsstellen muss jeder Hauptlandestheil mit einem Vertreter berücksichtigt werden.

158. *Geschäftseintheilung* (des Regierungsrathes des Cantons Solothurn) *für die Departemente.* Vom 20. Juni. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 22 ff.)

Theilweise Abänderung der Verordnung vom 22. Mai 1877. Jedes Departement besorgt alle Gesetzesvorschläge zu Handen des Cantonsraths in Bezug auf seinen Geschäftskreis. Dem Justizdepartement fällt zu die Aufsicht über die Amtsschreibereien, Notariate und Weibel, soweit sie nicht dem Obergericht zukommt, Civil- und Strafrecht, Rechtsverhältnisse des Staats zu Dritten, Oberaufsicht über Civilstand, Entscheide, die das Civilgesetzbuch dem Regierungsrath anheimstellt. Dem Departement des Innern: Gemeindewesen, Vormundschaftswesen.

159. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Schaffhausen) *über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsraths und seiner Directionen.* Vom 12. Februar, publiciert den 8. März. (Ges.-Samml. N. F. B. VII, S. 75 ff.)

160. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Schaffhausen) *über die Organisation und Geschäftsführung der Staatscanzlei und des Staatsarchivs des Cantons Schaffhausen.* Vom 2. März. (Das. S. 51 ff.)

Folge des Art. 68 der Cantonsverfassung von 1876, welcher an Stelle des früheren Referentensystems das System der Directionen eingeführt hat. Hier sei nur hervorgehoben, dass das Justizwesen einer Nebendirection übergeben ist, und die Aufsicht über das Cataster- und Hypothekarwesen, sowie über das Vormundschaftswesen und den Civilstand nicht ihr, sondern der Gemeinde- und Armendirection zukommt. — Der Staatsschreiber redigiert die Beilage zum Amtsblatt und die durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Beschlüsse des Regierungsraths.

161. *Decreto legislativo* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *per aggiunta di un § all' art. 11 della legge organica giudiziaria 6 giugno 1855.* Del 13 maggio. (Racc. off. delle Leggi, N. S. Vol VII, p. 65 s.)

Nach Art. 11 besorgt das officio del tribunale die Rechnungs-

führung des Gerichts und den Bezug der Gebühren. Der neue Zusatz ermöglicht die Aufstellung eines besondern giudice tesoriere hiefür, mit gleichen Rechten und gleicher Verantwortlichkeit, und wo nöthig unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers. Dieser Richter (wie das officio) bezieht hiefür 5% auf den Civilgerichtstaxen. Jedes Jahr ernennt ihn das Gericht.

162. *Regulativ* (des Regierungsraths des Cantons St. Gallen) *für die Gerichtssitzungen.* Vom 28. December. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S 342 ff.)

Revision des Regulativs von 1866.

163. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Thurgau) *über das Verfahren betr. Mittheilung der Strafurtheile unter verschiedenen Staaten.* Vom 28. Januar. (Neue Ges.-Samml. Bd. III, S. 410 f.)

Als Amtsstelle, welche solche Mittheilungen besorgt und annimmt, ist das Polizeidepartement bezeichnet.

164. *Beschluss* (des Grossen Raths des Cantons Bern) *betr. die Amts- und Gerichtsschreibertarife vom 3. Heumonat 1879.* Vom 30. Wintermonat. (Ges., Dekr. u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 526.)

Erklärt die provisorischen Tarife vom 3. Heumonat 1879 einstweilen in Kraft.

165. *Dekret* (des Grossen Raths des Cantons Bern) *betr. die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsstatthalteramts Bern.* Vom 22. Wintermonat. (Ges., Dekr. u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 514 f.)

Trennung dieser zwei Geschäfte von den Amtsverrichtungen des Amtsschreibers und Uebertragung von einem besondern Beamten mit Besoldung von Fr. 3000—3500 und Entschädigung von Fr. 3800. — für Unterangestellte. Amtsbürgschaft Fr. 2000.

166. *Beschluss* (des Cantonsraths des Cantons Solothurn) *betr. Wahl der Civilstandsbeamten.* Vom 23. November. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 40 f.)

Wahl durch Regierungsrath auf 5 Jahre (Abänderung der Verordn. v. 9. Oct. 1875 und 1. Dec. 1877).

167. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *modifiant l'art. 6 de l'arrêté du 17 février 1865 concernant le cautionnement des employés et officiers publics.* Du 11 mars. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 34 ss.)

Werden statt der Amtsbürgschaft Titel hinterlegt, so brauchen dieselben nicht mehr wie bisher unter allen Umständen das Doppelte der Bürgschaftssumme zu betragen. Bei Deposition von baarem Geld bestimmt der Staatsrath den Zinsfuss jeweilen auf 5 Jahre.

168. *Décision* (du Tribunal cantonal du Canton de Vaud) *modifiant les art. 25 et 78 du règlement du Tribunal cantonal du 4 mars 1873.* Du 4 janvier. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 1 s.)

In Folge des Gesetzes über das Barreau (v. 25. Nov. 1880) wird Einiges in diesem Reglement (die Moderation der Anwaltsrechnungen und Zulassung der Rechtslicentiaten zum Plädieren betreffend) geändert. Ein zweiter Entscheid vom 21. Sept. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, pag. 348) betrifft die Instruction von Processen gegen Mitglieder des Barreau wegen Pflichtversäumniss.

169. *Zusatz* (des Regierungsraths des Cantons Solothurn) *zum Juristen-Prüfungsreglement.* Vom 12. Februar. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 8.)

Ein in der mündlichen Prüfung nicht tauglich erklärter oder zu derselben gar nicht zugelassener Candidat wird nach 6 Monaten zu wiederholter Prüfung zugelassen.

170. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *autorisant la suspension des examens de la première série pour les aspirants au notariat.* Du 1 décembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 488.)

Suspension bis Frühjahr 1884. Die Candidaten, die das erste Examen schon bestanden haben, werden dagegen zum zweiten zugelassen. Examinationsfach ist ausser den bisherigen noch das schweizerische Obligationenrecht.

171. *Interpretation* (des Grossen Raths des Cantons Thurgau) *von § 58 des Notariatsgesetzes vom 20. Sept. 1850 / 20 Nov. 1876.* Vom 23. November. (Amtsbl. Nr. 96.)

Dieser § findet auf Kaufschuldbriefe keine Anwendung.

---

172. *Dekret* (des Grossen Raths des Cantons Lucern) *über Besoldung der richterlichen Beamten und Angestellten des Staats.* Vom 31. Mai. (Samml. der Ges. Bd. VI, S. 386 ff.)

Für die Amtsdauer 1881/1885 gültig. Obergericht: Oberrichter Fr. 2800. —, Präsident mit Zulage von Fr. 800. —, übrige Justizcommissionsmitglieder mit solcher von Fr. 500. —, Mitglieder der Anklagekammer mit solcher von Fr. 300. —. Suppleanten Fr. 10. — Taggeld und Reiseentschädigung. Oberschreiber Fr. 3100. —, Unterschreiber Fr. 1900—2200, Weibel Fr. 1000—1200. Criminalgericht: Präsident Fr. 2800.— Mitglied Fr. 1500. —, Oberschreiber Fr. 2300. —, Canzlist Fr. 1400—1600, Weibel Fr. 1000—1200. Verhörrichter Fr. 2700. —, sein Actuar Fr. 1700. —. Staatsanwalt Fr. 3200. —, sein Secretär Fr. 1900. —, öffentlicher Vertheidiger Fr. 1200. —.

173. *Gesetz* (des Cantonsraths des Cantons Solothurn) *betr. die Canzlei-, Amts- und Gerichts-Sporteln, die Gebühren von Beamten, Parteien und Zeugen in Betreibungs- und Civilprocesssachen.* Vom 24. November. Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. December. (Bes. gedr.)

Ausser dem ausführlichen Sporteltarif noch allgemeine Bestimmungen, worunter: mit den Schreib- und Protocollgebühren sind auch Auslagen für Porti, Inserate u. dgl. zu vergüten. — Die Parteien dürfen auch die Auslagen an Beamte, Zeugen, Experten in Betreibungs- und Processsachen anrechnen, nicht aber für Reisen, Erkundigungen bei Gerichtspräsidenten u. s. w. In Civilprocesssachen hat die siegende Partei sofort nach dem Spruch ein Verzeichniss der dem Gegner anzurechnenden Kosten unentgeltlich zu den Acten zu geben, und das Gericht setzt dann den Betrag fest, welchen der Unterlegene zahlen soll.

174. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *concernant la modération obligatoire et le paiement des frais et des déboursés en matière de poursuites, ou d'émoluments en matière contentieuse.* Du 14 avril. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 63 s.)

Alle Rechnungen der Betreibungs- und Processbevollmächtigten bedürfen zu ihrer Einforderung der Moderation durch den Richter.

175. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *fixant les traitements et les émoluments des officiers de l'état civil.* Du 6 décembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 599 ss.)

Theils fixe Besoldung, theils Gebühren, die Staat, Gemeinde und Privaten zahlen.

176. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Schaffhausen) *die Entschädigungen der Cantonal- und Gemeindebehörden für ihre Verrichtungen beim Steuerwesen betreffend.* Vom 16. März. (Ges.-Samml. N. F. Bd. VII, S. 71 ff.)

Enthält auch die Besoldung der Catasterführer, die Vergütungen des Staats für die Anlage des Steuercatasters und Registers, und die Entschädigungen der Waisengerichtscanzleien und Fertigungsbehörden für die ihnen obliegenden Anzeigen an die Catasterführer.

177. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Neuchâtel) *allouant aux officiers de l'état civil un émolument de trente centimes pour la communication à l'autorité tutélaire du décès d'un chef de famille ou du mariage d'un veuf ou d'une veuve, lorsqu'il y a des enfants mineurs d'un premier lit.* Du 18 mai.

178. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Genève) *rectifiant celui du 18 novembre 1879, concernant les émoluments du greffier du Tribunal de Commerce en matière de faillite etc.* Du 18 janvier. (Rec. des Lois, tome LXVII, p. 30 s.)

Bei Publication der Verordnung von 1879 in der Gesetzessammlung war ein Artikel des Tarifs aus Versehen ausgelassen, daher diese erneute vollständige Publication.